

CS Investment Funds 12

Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Prospekt
Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweise für künftige Anleger	3
2.	CS Investment Funds 12 – Zusammenfassung der Anteilklassen⁽¹⁾	4
3.	Der Fonds	11
4.	Anlagegrundsätze	11
5.	Beteiligung am CS Investment Funds 12	15
	i. Allgemeine Informationen zu den Anteilen	15
	ii. Zeichnung von Anteilen	16
	iii. Rücknahme von Anteilen	17
	iv. Umtausch von Anteilen	17
	v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Anteilen sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes	18
	vi. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung	18
	vii. Market Timing	19
	viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Anteilen	19
6.	Anlagebegrenzungen	20
7.	Risikofaktoren	23
8.	Nettovermögenswert	32
9.	Kosten und Steuern	33
	i. Steuern	33
	ii. Kosten	34
10.	Geschäftsjahr	34
11.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	35
12.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	35
13.	Informationen an die Anteilinhaber	35
14.	Verwaltungsgesellschaft	36
15.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	36
16.	Depotbank	36
17.	Zentrale Verwaltungsstelle	37
18.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung	37
19.	Datenschutzpolitik	40
20.	Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern	40
21.	Hauptbeteiligte	43
22.	Subfonds	43
	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced EUR	43
	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced CHF	43
	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced USD	43
	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth EUR	45
	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth CHF	45
	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth USD	45
	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield EUR	47
	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield CHF	47
	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield USD	47
23.	SFDR-Anhang	50
24.	Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland	122

1. Hinweise für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen («Wesentliche Anlegerinformationen»), dem letzten Jahresbericht und ausserdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Bestandteil dieses Prospektes. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Anteile am CS Investment Funds 12 (der «Fonds») zur Verfügung zu stellen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen («Anteile») an dem Fonds durch jegliche Personen in allen Gerichtsbarkeiten dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, nicht dazu befugt ist, und ist kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung durch jegliche Personen, denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf. Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Künftige Anleger sollten sich selbst über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich künftige Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden. Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren.

Einige Anteilsklassen können an der Luxemburger Börse notiert sein.

Dieser Prospekt ist nicht für den allgemeinen Vertrieb im, aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich zulässig, da der Fonds nicht gemäss Abschnitt 264 des Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA) anerkannt ist. Im Falle eines Vertriebes im, aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich richtet sich dieser Prospekt ausschliesslich an professionelle Anleger, vermögende Gesellschaften, vermögende Personengesellschaften, Vereine oder Stiftungen mit bedeutendem Vermögen sowie deren geeignete Anlagespezialisten (welche allesamt unter den Financial Services and Markets Act 2000 [Financial Promotion] Order 2005 [in der jeweils gültigen Fassung] fallen) sowie sämtliche anderen Personen, an welche die Abgabe zulässig ist. Für alle anderen Personen hat der Prospekt keine Gültigkeit. Bevor der Prospekt im, aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich verbreitet wird, muss sichergestellt werden, dass ein solcher Vertrieb rechtlich zulässig ist.

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der «1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Der Fonds wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Anteile der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt oder indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft entschieden, dass die Anteile letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in

seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäss dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Die Credit Suisse Fund Management S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen in Australien gemäss dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der «Act») im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761 G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wird durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) nach ausländischem Recht reguliert. Dieses kann von australischem Recht abweichen. Mit Ausnahme der Credit Suisse AG, Sydney Branch, sind die Einheiten der Credit Suisse keine zugelassenen Einlageninstitute («Authorised Deposit-taking Institutions») im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.) und ihre Verpflichtungen stellen keine Einlagen oder anderen Verbindlichkeiten der Credit Suisse AG, Sydney Branch, dar. Die Credit Suisse AG, Sydney Branch, übernimmt keine Garantie oder anderweitige Gewährleistung im Hinblick auf die Verpflichtungen dieser Einheiten der Credit Suisse. Anleger sind dem Anlagerisiko ausgesetzt, einschliesslich möglicher Verzögerungen bei Rückzahlungen sowie Ertragsverlusten und Verlusten des ursprünglich angelegten Kapitals.

Die Verwaltungsgesellschaft (wie nachstehend beschrieben) wird vertrauliche Angaben bezüglich der Anleger nicht offenlegen, sofern sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist. Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 22 «Subfonds».

2. CS Investment Funds 12 – Zusammenfassung der Anteilklassen⁽¹⁾

Subfonds Referenzwährung	Anteilklasse	Währung	Mindestbestand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Ausgabe- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisen- absche- rungsgebühr (pro Jahr) ⁽¹⁰⁾
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced EUR (EUR)	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	AH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a
	CAH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a
	CBH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA	EUR	3'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA25	EUR	25'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH25 ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	IB	EUR	3'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IBH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IB25	EUR	25'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IBH25 ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	MA ⁽⁴⁾	EUR	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	MB ⁽⁴⁾	EUR	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	UA ⁽⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
	UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	0.10%
	UB ⁽⁵⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
	UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	0.10%
	UXA ⁽¹²⁾	EUR	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.90%	n/a
	UXAH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾	⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.90%	0.10%
	UXB ⁽¹²⁾	EUR	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.90%	n/a
	UXBH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾	⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.90%	0.10%
	X1A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X1B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X1BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X2A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X2B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
X2BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	
X3A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	
X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	
X3B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	
X3BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced CHF (CHF)	A	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	AH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	B	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a
	CAH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a
	CBH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA	CHF	3'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA25	CHF	25'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH25 ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	IB	CHF	3'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IBH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IB25	CHF	25'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IBH25 ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%

Subfonds Referenzwahrung	Anteilklasse	Wahrung	Mindestbestand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettvermo- genswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisen- absiche- rungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁰⁾
MA ⁽⁴⁾		CHF	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
MB ⁽⁴⁾		CHF	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
UA ⁽⁵⁾		CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	0.10%
UB ⁽⁵⁾		CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	0.10%
UXA ⁽¹²⁾		CHF	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.90%	n/a
UXAH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾		⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.90%	0.10%
UXB ⁽¹²⁾		CHF	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.90%	n/a
UXBH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾		⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.90%	0.10%
X1A ⁽¹¹⁾		CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
X1B ⁽¹¹⁾		CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
X1BH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
X2A ⁽¹¹⁾		CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
X2B ⁽¹¹⁾		CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
X2BH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
X3A ⁽¹¹⁾		CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
X3B ⁽¹¹⁾		CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
X3BH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
A		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
AH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
B		USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
BH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
BH ⁽⁸⁾		JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
CA ⁽⁹⁾		USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a
CAH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%
CB ⁽⁹⁾		USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a
CBH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%
DA ⁽⁶⁾		USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
DB ⁽⁶⁾		USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
EA ⁽⁴⁾		USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
EB ⁽⁴⁾		USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
IA		USD	3'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
IAH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
IA25		USD	25'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
IAH25 ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
IB		USD	3'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
IBH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
IB25		USD	25'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
IBH25 ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
MA ⁽⁴⁾		USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
MB ⁽⁴⁾		USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
UA ⁽⁵⁾		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	0.10%
UB ⁽⁵⁾		USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	0.10%
UXA ⁽¹²⁾		USD	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.90%	n/a
UXAH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾		⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.90%	0.10%
UXB ⁽¹²⁾		USD	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.90%	n/a
UXBH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾		⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.90%	0.10%
X1A ⁽¹¹⁾		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
X1B ⁽¹¹⁾		USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
X1BH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
X1BH ⁽⁸⁾		JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
X2A ⁽¹¹⁾		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
X2B ⁽¹¹⁾		USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
X2BH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
X2BH ⁽⁸⁾		JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
X3A ⁽¹¹⁾		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
X3B ⁽¹¹⁾		USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a

Credit Suisse (Lux)
Portfolio Fund Balanced USD
(USD)

Subfonds Referenzwahrung	Anteilklasse	Wahrung	Mindestbestand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermo- genswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisen- absiche- rungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁰⁾
	X3BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	X3BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth EUR (EUR)	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	AH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	n/a
	CAH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	n/a
	CBH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IA	EUR	3'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	IAH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IA25	EUR	25'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IAH25 ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IB	EUR	3'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	IBH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IB25	EUR	25'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IBH25 ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	MA ⁽⁴⁾	EUR	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	n/a
	MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	0.10%
	MB ⁽⁴⁾	EUR	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	n/a
	MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	0.10%
	UA ⁽⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	n/a
	UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	0.10%
	UB ⁽⁵⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	n/a
	UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	0.10%
	UXA ⁽¹²⁾	EUR	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	1.00%	n/a
	UXAH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾	⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	1.00%	0.10%
	UXB ⁽¹²⁾	EUR	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	1.00%	n/a
	UXBH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾	⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	1.00%	0.10%
X1A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a	
X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%	
X1B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a	
X1BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%	
X2A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a	
X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%	
X2B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a	
X2BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%	
X3A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a	
X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%	
X3B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a	
X3BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%	
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth CHF (CHF)	A	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	AH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	B	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	n/a
	CAH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	n/a
	CBH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IA	CHF	3'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	IAH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IA25	CHF	25'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IAH25 ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IB	CHF	3'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	IBH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IB25	CHF	25'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IBH25 ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%

Subfonds Referenzwahrung	Anteilklasse	Wahrung	Mindestbestand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermo- genswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisen- absiche- rungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁰⁾
	MA ⁽⁴⁾	CHF	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	n/a
	MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	0.10%
	MB ⁽⁴⁾	CHF	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	n/a
	MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	0.10%
	UA ⁽⁵⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	n/a
	UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	0.10%
	UB ⁽⁵⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	n/a
	UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	0.10%
	UXA ⁽¹²⁾	CHF	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	1.00%	n/a
	UXAH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾	⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	1.00%	0.10%
	UXB ⁽¹²⁾	CHF	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	1.00%	n/a
	UXBH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾	⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	1.00%	0.10%
	X1A ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X1B ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X1BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X2A ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X2B ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X2BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X3A ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X3B ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X3BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
Credit Suisse (Lux)	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
Portfolio Fund Growth USD (USD)	AH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	n/a
	CAH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	n/a
	CBH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.70%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IA	USD	3'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	IAH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IA25	USD	25'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IAH25 ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IB	USD	3'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	n/a
	IBH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	0.10%
	IB25	USD	25'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IBH25 ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	MA ⁽⁴⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	n/a
	MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	0.10%
	MB ⁽⁴⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	n/a
	MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.80%	0.10%
	UA ⁽⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	n/a
	UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	0.10%
	UB ⁽⁵⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	n/a
	UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.40%	0.10%
	UXA ⁽¹²⁾	USD	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	1.00%	n/a
	UXAH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾	⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	1.00%	0.10%
	UXB ⁽¹²⁾	USD	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	1.00%	n/a
	UXBH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾	⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	1.00%	0.10%
	X1A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X1B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X1BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X1BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X2A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X2B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X2BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X2BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X3A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a
	X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X3B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	n/a

Subfonds Referenzwahrung	Anteilklasse	Wahrung	Mindestbestand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermo- genswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisen- absiche- rungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁰⁾
	X3BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
	X3BH ⁽⁸⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.70%	0.10%
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield EUR (EUR)	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	AH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	n/a
	CAH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	n/a
	CBH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IA	EUR	3'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IAH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IA25	EUR	25'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	IAH25 ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%
	IB	EUR	3'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IBH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IB25	EUR	25'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	IBH25 ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%
	MA ⁽⁴⁾	EUR	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
	MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
	MB ⁽⁴⁾	EUR	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
	MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
	UA ⁽⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	n/a
	UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	0.10%
	UB ⁽⁵⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	n/a
	UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	0.10%
	UXA ⁽¹²⁾	EUR	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.80%	n/a
	UXAH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾	⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.80%	0.10%
UXB ⁽¹²⁾	EUR	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.80%	n/a	
UXBH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾	⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.80%	0.10%	
X1A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a	
X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%	
X1B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a	
X1BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%	
X2A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a	
X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%	
X2B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a	
X2BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%	
X3A ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a	
X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%	
X3B ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a	
X3BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%	
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield CHF (CHF)	A	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	AH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	B	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	BH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	n/a
	CAH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	n/a
	CBH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	0.10%
	DA ⁽⁶⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DB ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
	EA ⁽⁴⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	EB ⁽⁴⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IA	CHF	3'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IAH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IA25	CHF	25'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	IAH25 ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%
	IB	CHF	3'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
	IBH ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
	IB25	CHF	25'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	IBH25 ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%

Subfonds Referenzwahrung	Anteilklasse	Wahrung	Mindestbestand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermo- genswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisen- absiche- rungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁰⁾
MA ⁽⁴⁾		CHF	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
MB ⁽⁴⁾		CHF	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
UA ⁽⁵⁾		CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	n/a
UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	0.10%
UB ⁽⁵⁾		CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	n/a
UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	0.10%
UXA ⁽¹²⁾		CHF	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.80%	n/a
UXAH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾		⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.80%	0.10%
UXB ⁽¹²⁾		CHF	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.80%	n/a
UXBH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾		⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.80%	0.10%
X1A ⁽¹¹⁾		CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
X1B ⁽¹¹⁾		CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
X1BH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
X2A ⁽¹¹⁾		CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
X2B ⁽¹¹⁾		CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
X2BH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
X3A ⁽¹¹⁾		CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
X3AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
X3B ⁽¹¹⁾		CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
X3BH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
X1A ⁽¹¹⁾		CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
A		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
AH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
B		USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
BH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
BH ⁽⁸⁾		JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
CA ⁽⁹⁾		USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	n/a
CAH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	0.10%
CB ⁽⁹⁾		USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	n/a
CBH ⁽⁸⁾⁽⁹⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.30%	0.10%
DA ⁽⁶⁾		USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
DAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
DB ⁽⁶⁾		USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
DBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁷⁾	n/a
EA ⁽⁴⁾		USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
EAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
EB ⁽⁴⁾		USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
EBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
IA		USD	3'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
IAH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
IA25		USD	25'000'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
IAH25 ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%
IB		USD	3'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a
IBH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%
IB25		USD	25'000'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
IBH25 ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%
MA ⁽⁴⁾		USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
MAH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
MB ⁽⁴⁾		USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
MBH ⁽⁴⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
UA ⁽⁵⁾		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	n/a
UAH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	0.10%
UB ⁽⁵⁾		USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	n/a
UBH ⁽⁵⁾⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.05%	0.10%
UXA ⁽¹²⁾		USD	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.80%	n/a
UXAH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾		⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.80%	0.10%
UXB ⁽¹²⁾		USD	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.80%	n/a
UXBH ⁽⁸⁾⁽¹²⁾		⁽⁸⁾	⁽¹²⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.80%	0.10%
X1A ⁽¹¹⁾		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
X1AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
X1B ⁽¹¹⁾		USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
X1BH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
X1BH ⁽⁸⁾		JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
X2A ⁽¹¹⁾		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
X2AH ⁽⁸⁾⁽¹¹⁾		⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
X2B ⁽¹¹⁾		USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
X2BH ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
X2BH ⁽⁸⁾		JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
X3A ⁽¹¹⁾		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a

Credit Suisse (Lux)
Portfolio Fund Yield USD
(USD)

Subfonds Referenzwährung	Anteilklasse	Währung	Mindestbestand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Ausgabe- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisen- absiche- rungsgebühr (pro Jahr) ⁽¹⁰⁾
	X3AH ⁽⁹⁾⁽¹¹⁾	⁽⁸⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X3B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	n/a
	X3BH ⁽⁹⁾	⁽⁸⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%
	X3BH ⁽⁹⁾	JPY	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.30%	0.10%

- (1) Diese Zusammenfassung ist kein Ersatz für eine Lektüre des Prospektes.
- (2) TH = Thesaurierend, AU = Ausschüttend
- (3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (4) Anteile der Klassen «EA», «EAH», «EB», «EBH», «MA», «MAH», «MB» und «MBH» können nur von institutionellen Anlegern erworben werden.
- (5) Anteile der Klassen «UA», «UAH», «UB» und «UBH» sind ausschliesslich für Anleger bestimmt, die Anteile dieser Klassen über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Anteile dieser Klasse gemäss einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebahren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen an seinem Geschäftsort überwacht wird.
- (6) Anteile der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» können von Anlegern nur im Rahmen eines genehmigten Vermögensverwaltungsvertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Anteile der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» können zudem von institutionellen Anlegern im Rahmen eines genehmigten Vertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft legt fest, welche Vereinbarungen für diese Anteilklassen infrage kommen.
- (7) Bei Anteilen der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» wird keine Verwaltungsgebühr, sondern lediglich eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr von höchstens 0,35% p.a. erhoben, die vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und alle in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» beschriebenen Gebühren und Aufwendungen abdeckt. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäss den Bedingungen des von dem Anleger mit einer betreffenden Einheit der Credit Suisse Group AG geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäss den Bedingungen des von dem Anleger mit einer betreffenden Einheit der Credit Suisse Group AG geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.
- (8) Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe der Anteilklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH», «UBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» in weiteren frei konvertierbaren Währungen beschliessen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Anteilinhaber müssen sich bei den in Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber», genannten Stellen erkundigen, ob zwischenzeitlich die Anteilklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH», «UBH», «XAH», «XUBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» in weiteren Währungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.
- Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand bei Anteilen der Klassen «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH» und «MBH», die in einer frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden, entspricht dem Gegenwert des in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» in der Referenzwährung des Subfonds angegebenen Betrages in dieser frei konvertierbaren Währung.
- Bei den Anteilklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH», «UBH», «XAH», «XUBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» wird das Fremdwährungsrisiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in den Anteilklassen aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der Anteilklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH», «UBH», «XAH», «XUBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung abgesichert wird.
- Die Anteile dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswerts als die Anteile der in der Referenzwährung aufgelegten Anteilklassen.
- (9) Anteile der Klassen «CA», «CAH», «CB» und «CBH» dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.
- (10) Die effektiv erhobene Devisenabsicherungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (11) Anteile der Klassen «X1A», «X1AH», «X1B», «X1BH», «X2A», «X2AH», «X2B», «X2BH», «X3A», «X3AH», «X3B» und «X3BH» dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft definiert.
- (12) Anteile der Klassen «UXA», «UXAH», «UXB» und «UXBH» sind nicht mit einer Bestandespflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgesucht und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert. Bei Anteilen der Klassen «UXA», «UXAH», «UXB» und «UXBH» wird neben der Verwaltungsgebühr auch eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35% p.a. erhoben, die vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und alle in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» beschriebenen Gebühren und Aufwendungen abdeckt, welche nicht in der Verwaltungsgebühr enthalten sind.

3. Der Fonds

CS Investment Funds 12 ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form eines Investmentfonds («*fonds commun de placement*»), der Teil des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Der Fonds wurde ursprünglich unter dem Namen CS Portfolio Fund aufgelegt. Am 14. April 1994 wurde der Fondsname in Credis Portfolio Fund und am 4. August 1997 in Credit Suisse Portfolio Fund (Lux) und am 16. Januar 2015 in CS Investment Funds 12 geändert. Der Fonds wird von der Credit Suisse Fund Management S.A. («Verwaltungsgesellschaft») gemäss den Verwaltungsbestimmungen des Fonds («Verwaltungsbestimmungen») verwaltet.

Das Fondsvermögen ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds haftet somit nicht für die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft. Der Fonds ist ein ungeteiltes Fondsvermögen, und die Anleger («Anteilhaber») haben gleiche, ungeteilte Miteigentümerrechte an allen Vermögenswerten des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile und dem relativen Nettovermögenswert dieser Anteile. Diese Rechte ergeben sich aus den von der Verwaltungsgesellschaft ausgegebenen Anteilen. Eine Versammlung der Anteilhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen.

Der Fonds wurde ursprünglich unter der Bezeichnung Credit Suisse Portfolio Fund aufgelegt. Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden am 19. März 1993 festgesetzt. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank («Depotbank») geändert werden. Jede Änderung wird gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber» bekannt gegeben und beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) des Grossherzogtums Luxemburg hinterlegt. Die Änderungen der Vertragsbedingungen wurden zuletzt am 31. Januar 2020 in einem Hinterlegungsvermerk im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial») veröffentlicht. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister zur Einsicht hinterlegt.

Die Vertragsbedingungen regeln die in diesem Prospekt beschriebenen Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Anteilhabern. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen stellt eine Annahme der Vertragsbedingungen (einschliesslich der Erklärungen, die diese ergänzen) durch den Anteilhaber dar.

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds (jeweils als «Subfonds» bezeichnet). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Anteilhabern und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Anteilhabern und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Subfonds mit Anteilen auflegen, die ähnliche Eigenschaften haben wie die Anteile in den bereits existierenden Subfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Anteilklassen («Klassen») oder -arten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen neuen Subfonds auflegt bzw. eine neue Anteilklasse oder -art bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt genannt werden. Eine neue Anteilklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Anteilklassen.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Anteilklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» sowie in Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 12».

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» und Kapitel 22 «Subfonds» genannten Namen bezeichnet.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Anteilklassen der Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

4. Anlagegrundsätze

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Hauptziel des Fonds ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden jeweils in Kapitel 22 «Subfonds» beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegt wurden.

Das angestrebte Anlageziel in jedem Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Um dies zu erreichen, geht der Fonds angemessene Risiken ein, wobei aber aufgrund der Marktbewegungen und anderer Risiken (siehe Kapitel 7 «Risikofaktoren») nicht garantiert werden kann, dass das Anlageziel des jeweiligen Subfonds erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden («Referenzwährung»). Die Referenzwährung der einzelnen Subfonds wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» angeführt.

Akzessorische flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel bis zu 20% ihres Gesamtvermögens halten. Vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen gemäss Kapitel 23 «Subfonds» darf die oben genannte Obergrenze von 20% nur dann vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäss Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Nachhaltiges Investieren

«Nachhaltiges Investieren» bedeutet, bei Anlageentscheidungen eine spezielle nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen. Subfonds, die den Ansatz des nachhaltigen Investierens verfolgen, binden Informationen zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung («ESG-Faktoren») in ihren Anlageentscheidungsprozess ein, um so fundiertere Entscheidungen zu treffen und bestimmte nachhaltige Anlageziele zu erreichen, die oft an einem oder mehreren der von der UNO formulierten Ziele für nachhaltige Entwicklung entsprechend ausgerichtet sind. Welche Bedeutung einzelnen ESG-Faktoren beigemessen wird und wie stark sich ein Subfonds auf einzelne ESG-Faktoren konzentriert, variiert je nach dessen Gesamtanlagestrategie und Anlageuniversum.

Die regulatorischen Anforderungen entwickeln sich weiter und können sich in Zukunft ändern. Bei Gesetzesänderungen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Darüber hinaus werden neue Methoden entwickelt und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig. Dies kann Einfluss auf die Umsetzung und Überwachung von sowie die Berichterstattung in Bezug auf ESG-Faktoren haben, wie sie in diesem Prospekt beschrieben werden. Anleger sollten die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» im Kapitel 7

«Risikofaktoren» lesen und die darin beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in Subfonds investieren, die den Ansatz des nachhaltigen Investierens verfolgen.

Für Subfonds, die den Ansatz des nachhaltigen Investierens nicht berücksichtigen oder keine spezielle ESG-Anlagestrategie verfolgen, ist Nachhaltigkeit weder das Ziel noch ein obligatorischer Teil des Anlageprozesses. Insbesondere berücksichtigen die Basisanlagen der Subfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wie in der Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 definiert. Diese Subfonds berücksichtigen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 7 der Offenlegungsverordnung (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088).

Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management

Credit Suisse Asset Management («CSAM») verfolgt eine nachhaltige Anlagepolitik, die mit nachhaltigem Investieren verbundenen Aktivitäten steuert und regelt. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter wenden die nachhaltige Anlagepolitik von CSAM bei folgenden Subfonds an:

- Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced EUR (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced CHF (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced USD (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth EUR (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth CHF (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth USD (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield EUR (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield CHF (Art. 8)
- Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield USD (Art. 8)

Die Umsetzung der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM im Rahmen des Anlageprozesses wird von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter entsprechend dokumentiert und überwacht. Ein spezielles Sustainable-Investing-Team von CSAM ist für die nachhaltige Anlagepolitik zuständig und unterstützt die Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlageverwalter bei der Umsetzung dieser Politik.

Die nachhaltige Anlagepolitik von CSAM definiert, wie die ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren sind, indem sie den Anlageteams Leitlinien zur Ermittlung nachhaltigkeitsbezogener Chancen, zur Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken (gemäss der Definition in Kapitel 7 «Risikofaktoren») und zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen bereitstellt.

Die nachhaltige Anlagepolitik von CSAM besteht aus folgenden grundlegenden Ansätzen:

1. **ESG-Ausschlüsse:** CSAM hat die folgenden drei Ausschlusskriterien definiert:
 - **Normenbasierte Ausschlüsse:** Kategorischer Ausschluss von Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen wie das Übereinkommen über Streumunition, das Chemiewaffenübereinkommen, die Biowaffenkonvention oder den Atomwaffensperrvertrag nicht einhalten, sowie von Unternehmen, gegen die der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ([SVVK-ASIR](#)) im Zusammenhang mit Antipersonenminen, Streumunition oder Nuklearwaffen (welche nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) eine Ausschlussempfehlung ausgesprochen hat.
 - **Wertebasierte Ausschlüsse:** Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit kontroversen Geschäftsaktivitäten erwirtschaften. Die Definition der relevanten Geschäftsaktivitäten und anwendbaren Umsatzschwellen erfolgt auf Einzelfallbasis und berücksichtigt das direkte und indirekte Exposure. Die Ausschlusskriterien können im Laufe der Zeit durch eine Weiterentwicklung der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM angepasst werden.
 - **Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren:** Unternehmen, bei denen festgestellt wurde, dass 1) sie systematisch gegen internationale Vorschriften verstossen, 2) ihnen besonders schwere Verstösse zur Last zu legen sind oder 3) ihre Unternehmensleitung keine Aufgeschlossenheit gegenüber der Umsetzung notwendiger Reformen zeigt, werden auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können aus dem CSAM Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als Ultima Ratio betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass ein Dialog mit den betreffenden Unternehmen zur Vermeidung künftiger Verstösse wirksamer ist. Mit Unternehmen,

die fähig und bereit sind, Massnahmen zu ergreifen, kann die Credit Suisse in einen Dialog eintreten, bei dem sie gemeinsam mit der Unternehmensleitung Ziele und Fristen für Verbesserungen festlegt.

CSAM wendet die normen- und wertebasierten Ausschlüsse sowie die Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere und börsennotierte Aktien an.

Weitere Informationen zu den ESG-Ausschlüssen sind online erhältlich unter: www.credit-suisse.com/esg. Bitte beachten Sie, dass sich diese ESG-Ausschlusskriterien im Laufe der Zeit ändern können.

2. Anlagen mit Nachhaltigkeitsziel und/oder ESG-Integration:

Bei Anlagen mit Nachhaltigkeitsziel wendet CSAM Anlagestrategien an, die Kapital in Unternehmen investieren, die ökologische und/oder soziale Herausforderungen bewältigen und einem nachhaltigen Anlageziel entsprechen. Das nachhaltige Anlageziel wird durch einen speziellen Anlageprozess erreicht, der sich auf Anlagen in Themen und Sektoren konzentriert, deren Wirtschaftsaktivitäten bestimmte ESG-Herausforderungen angehen. Folglich wird in der Regel in Unternehmen oder Strategien investiert, die eines oder mehrere der von der UNO formulierten Ziele für nachhaltige Entwicklung angehen. Für Subfonds, die ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen, finden sich nähere Angaben im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

ESG-Integration bedeutet die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei diversen Schritten innerhalb des Anlageprozesses, indem neben finanziellen Informationen auch ESG-bezogene Informationen einbezogen werden, um fundiertere Anlageentscheidungen treffen zu können. Die jeweiligen Ansätze bei der ESG-Integration sind abhängig von Anlageklasse und -stil sowie von der Verfügbarkeit von ESG-Daten.

3. Active Ownership (Aktive Wahrnehmung von Aktionärsrechten):

Für alle Subfonds, die gemäss den Grundsätzen der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM verwaltet werden, wird der zentralisierte Active-Ownership-Ansatz von CSAM angewendet.

- **Engagement:** CSAM kann sich für Treffen mit dem Verwaltungsrat, den Mitglieder des Managements und/oder Investor-Relations-Teams des jeweiligen Unternehmens, in das investiert wird, entscheiden. Engagement-Aktivitäten basieren auf der von CSAM im Einklang mit seiner treuhänderischen Pflicht durchgeführten Analyse des Geschäftsgebarens und/oder der Wesentlichkeit. Diese Analysen werden vom zentralen Active-Ownership-Team durchgeführt und umfassen Beteiligungen über alle von Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG verwalteten Investmentfonds hinweg, darunter auch die Beteiligungen der Subfonds. Die Analysen wenden daher einen Top-Down-Ansatz an, basierend auf den von CSAM zentral formulierten Prioritäten. Das bedeutet, dass die Anzahl der Engagement-Aktivitäten auf Subfondsebene zwischen den Berichtsperioden variieren kann und es ggf. zu gar keinen, wenigen oder aber auch zahlreichen Engagementaktivitäten kommt.

- **Ausübung der Stimmrechte:** Nach Auffassung von CSAM stellt die Ausübung der Stimmrechte ein wesentliches Element der Verpflichtung zum verantwortungsbewussten Umgang mit den Vermögenswerten des jeweiligen Subfonds dar. Die Ausübung der Stimmrechte hilft CSAM, Probleme zu eskalieren, Bedenken zu äussern und Stellungnahmen abzugeben. Damit fundierte Abstimmungsentscheidungen getroffen werden können, greift CSAM auf mehrere Informationsquellen zurück. CSAM kann gegebenenfalls Dienstleistungen externer Stimmrechtsberater in Anspruch nehmen, um das breite Spektrum an Unternehmen, in die investiert wird, abzudecken. Abstimmungsempfehlungen von Stimmrechtsberatern stellen im Rahmen des Entscheidungsprozesses zu Abstimmungsfragen nur eine unter vielen Informationsquellen dar. Sie ergänzen das interne Research von CSAM. CSAM sorgt für wirksame und effiziente Abstimmungsprozesse und -kontrollen, indem der Schwerpunkt auf für CSAM wesentliche Anlagen gelegt wird, gemäss der Beschreibung im Abschnitt «Active Ownership» unter www.credit-suisse.com/esg.

Weitere Informationen über die Anwendung der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM sowie weitere Einzelheiten zum nachhaltigen

Investieren für die einzelnen Subfonds werden online unter www.credit-suisse.com/esg und im SFDR-Anhang dieses Prospekt bereitgestellt.

Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR

Nachhaltige Anlagen im Sinne des Art. 2 (17) der SFDR sind Investitionen, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass solche Investitionen keine erheblichen Schäden in Bezug auf andere Umwelt- oder soziale Ziele verursachen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Credit Suisse («CS») hat eine quantitative Methode zur Identifizierung von Anlagen, die als nachhaltige Anlagen gemäss der SFDR gelten, festgelegt. Zusätzlich kann die Credit Suisse Investitionen auf Grundlage einer qualitativen Prüfung auf Fallbasis als nachhaltige Anlagen gemäss der SFDR einstufen.

Quantitative Methode für Anlagen in Aktien und Anleihen

Eine nachhaltige Anlage gemäss der SFDR muss die folgenden drei Bedingungen erfüllen.

1. Beitrag zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele

Zur Erfüllung der Bedingung, die einen Beitrag zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels stipuliert, berücksichtigt die Credit Suisse entweder:

- Investitionen, die über einem bestimmten Schwellenwert liegende Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen generieren, welche zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, oder
- Investitionen, die sich anerkanntermassen zur Verringerung ihres CO₂-Ausstosses verpflichtet haben und ausreichende Belege für eine Reduktion ihrer CO₂-Intensität vorweisen können, oder
- Investitionen in Wertpapiere, deren Erträge ein vorgegebenes ökologisches oder soziales Ziel fördern (z. B. Green Bonds).

2. Kein erheblicher Schaden

Nachhaltige Anlagen gemäss der SFDR dürfen den ökologischen oder sozialen Zielen keinen erheblichen Schaden zufügen («do no significant harm», DNSH). Zur Beurteilung der DNSH-Bedingung setzt die Credit Suisse PAI-Indikatoren sowie Indikatoren aus unserem Regelwerk für ESG-Ausschlüsse ein. CS hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt.

3. Gute Unternehmensführung

Bei der Beurteilung guter Unternehmensführung stützt sich die Credit Suisse auf die ESG-Gesamtperformance sowie auf die Unternehmensführungsperformance der Anlage. Diese Indikatoren bieten ein ganzheitliches Bild davon, wie die Anlage bei der effizienten Nutzung von Ressourcen einschliesslich Humankapital, der Gewährleistung der operativen Integrität durch solide Managementpraktiken und der Einhaltung anwendbarer Vorschriften einschliesslich Steuergesetze abschneidet.

Einschränkungen der quantitativen Methode

Die Methode zur Feststellung von nachhaltigen Anlagen gemäss der SFDR verwendet ESG-Daten, die unzuverlässig sein können oder in bestimmten Fällen von den zugrunde liegenden Investitionen nicht zur Verfügung gestellt werden. Zur Behebung der Mängel dieser quantitativen Methode kann auf Fallbasis eine qualitative Prüfung durchgeführt werden, um eine Investition als nachhaltige Anlage gemäss der SFDR zu klassifizieren. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung lassen sich bei Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben werden, gegebenenfalls nicht beurteilen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Kriterien der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen gemäss der SFDR im Laufe der Zeit ändern können. Weitere Informationen und spezifische Schwellenwerte sind online unter www.credit-suisse.com/esg verfügbar.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihgeschäfte («Securities Lending») tätigen. Die Entscheidung, ob Effektenleihgeschäfte getätigt werden (oder vorübergehend oder dauerhaft eingestellt werden), wird auf Grundlage einer im besten Interesse der Aktionäre des betreffenden Subfonds durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse (z. B. anlässlich grösserer Zeichnungen oder Rückgaben) getroffen.

Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers

zurückzuerstatten. Effektenleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank des Fonds.

Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur mit gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Bruttoertrag aus diesen Geschäften wird zu 70% dem an ihnen beteiligten Subfonds gutgeschrieben und zu 30% dem Principal in diesen Transaktionen. Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Subfonds als Principal auftritt, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Credit Suisse Group, d. h. die Credit Suisse (Schweiz) AG oder die Credit Suisse AG.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.

Maximal 30% des Nettovermögenswerts eines Subfonds stehen für die Effektenleihe zur Verfügung. Der tatsächliche Anteil an Effektenleihgeschäften innerhalb der Spanne von 0% bis 30% variiert je nach der am Markt herrschenden Angebots- und Nachfragesituation. Insbesondere könnte es zu einem vorübergehenden Anstieg der Absicherungsaktivitäten durch Marktteilnehmer kommen, die sich Wertpapiere leihen, um ihre Anlagen gegen Abwärtsrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder saisonalen Effekten abzusichern, die sich auf die Nutzung auswirken (z. B. eingeschränktes Angebot während einer Phase von Unternehmensmassnahmen, da einzelne Verleiher während des Zeitraums der ordentlichen Generalversammlungen möglicherweise Aktien zurückerufen). Sollte es zu einem beliebigen Zeitpunkt am Markt zu einer besonders starken Nachfrage nach einer bestimmten Art von durch den Subfonds gehaltenen Wertpapieren kommen, kann dieser Anteil, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds», auf opportunistischer und vorübergehender Basis auf maximal 70% des Nettovermögenswerts des betreffenden Subfonds erhöht werden, wobei jedoch auch das Liquiditätsprofil und der erwartete Liquiditätsbedarf des Subfonds zu berücksichtigen sind.

Die Subfonds stellen sicher, dass der Umfang der Effektenleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Effektenleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Effektenleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteiisiko, wie unter Kapitel 6.4) a) «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Das Gegenparteiisiko kann ausser Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschliesslich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteiisiko behafteten Beträge übersteigt.

Die Subfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Vermögenswerten (bare und unbare Sicherheiten) im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs sowie gemäss den Bestimmungen im Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» stellen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap («TRS») ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt («funded») und ungedeckt («unfunded») sein.

Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 22 «Subfonds»

beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschliesslich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmässigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmässigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen, und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäss den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten des Fonds bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung». Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Entgegengenommene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.

Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäss den Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Effektenleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des Fonds, und insofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Subfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet, ungeachtet dessen, dass solche Pools nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt werden und keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit bilden. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Subfonds behält das Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen, partizipierenden Subfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Subfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Subfonds zuzuordnen ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Subfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Subfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diesen Subfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds des Fonds

Die Subfonds des Fonds können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen,

erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds des Fonds ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile anderer Zielsubfonds des Fonds anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt; und
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Wertpapieren zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie sie vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der regelmässigen Berichte; und
- bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Wertpapiere keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie vom Fonds gehalten werden.

5. Beteiligung am CS Investment Funds 12

i. Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Jeder Subfonds kann Anteile der Klassen <A>, <AH>, , <BH>, <CA>, <CAH>, <CB>, <CBH>, <DA>, <DAH>, <DB>, <DBH>, <EA>, <EAH>, <EB>, <EBH>, <IA>, <IAH>, <IA25>, <IAH25>, <IB>, <IBH>, <IB25>, <IBH25>, <MA>, <MAH>, <MB>, <MBH>, <UA>, <UAH>, <UB>, <UBH>, <UXA>, <UXAH>, <UXB>, <UXBH>, <X1A>, <X1AH>, <X1B>, <X1BH>, <X2A>, <X2AH>, <X2B>, <X2BH>, <X3A>, <X3AH>, <X3B> oder <X3BH> auflegen. Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Subfonds aufgelegt sind, sowie die entsprechenden Gebühren und Vergütungen werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 «Kosten und Steuern».

Die Anteile werden in Form von Namenanteilen oder in dematerialisierter Form ausgegeben. Die Entscheidung über die Ausgabe von Zertifikaten über Namenanteile liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, die im Register eingetragene Person verlangt ausdrücklich die Ausgabe von Zertifikaten.

Bei den Anteilen, die jeweils eine solche Anteilklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Anteile oder um Anteile mit Ertragsausschüttung.

Anteile mit Ertragsausschüttung

Anteile der Klassen <A>, <AH>, <CA>, <CAH>, <DA>, <DAH>, <EA>, <EAH>, <IA>, <IAH>, <IA25>, <IAH25>, <MA>, <MAH>, <UA>, <UAH>, <UXA>, <UXAH>, <X1A>, <X1AH>, <X2A>, <X2AH>, <X3A> und <X3AH> sind Anteile mit Ertragsausschüttung. Einzelheiten zu den Eigenschaften der Anteile mit Ertragsausschüttung sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Thesaurierende Anteile

Bei den Anteilklassen , <BH>, <CB>, <CBH>, <DB>, <DBH>, <EB>, <EBH>, <IB>, <IBH>, <IB25>, <IBH25>, <MB>, <MBH>, <UB>, <UBH>, <UXB>, <UXBH>, <X1B>, <X1BH>, <X2B>, <X2BH>, <X3B> und <X3BH> handelt es sich um thesaurierende Anteile. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Anteile sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Anteilklassen für eine bestimmte Art von Anleger

Anteile der Klassen <EA>, <EAH>, <EB> und <EBH> können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Anteile der Klassen <EA>, <EAH>, <EB> und <EBH> profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr gemäss den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Anteile der Klassen <MA>, <MAH>, <MB> und <MBH> können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Für Anteile der Klassen <MA>, <MAH>, <MB> und <MBH> ist eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Anteile der Klassen <MA> und <MB> profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr gemäss den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Anteile der Klassen <UA>, <UAH>, <UB> und <UBH> sind ausschliesslich für Anleger bestimmt, die Anteile dieser Klasse über einen im Vereinigten

Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Anteile dieser Klasse gemäss einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen an seinem Geschäftsort überwacht wird.

Anteile der Klassen <UA>, <UAH>, <UB> und <UBH> unterliegen einer Ausgabegebühr und profitieren von der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> können von Anlegern nur im Rahmen eines genehmigten Vermögensverwaltungsvertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> können zudem von institutionellen Anlegern im Rahmen eines genehmigten Vertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft legt fest, welche Vereinbarungen für diese Anteilklassen infrage kommen.

Wird ein solcher genehmigter Vermögensverwaltungsvertrag oder anderer genehmigter Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, beendet, werden die Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH>, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, automatisch veräussert oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Anteilklasse umgewandelt. Ausserdem sind Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> nicht ohne Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft übertragbar. Bei Anteilen der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> wird keine Verwaltungsgebühr, sondern lediglich eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr erhoben, die durch den Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäss Kapitel 9 «Kosten und Steuern» umfasst. Anteile der Klassen <CA>, <CAH>, <CB> und <CBH> dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten von Anteilklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen», aber keiner Ausgabegebühr.

Anteile der Klassen <UXA>, <UXAH>, <UXB> und <UXBH> sind nicht mit einer Bestandespflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgesucht und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden für die digitale Plattform und die Verwaltungsgesellschaft separat und im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Anteile der Klassen <X1A>, <X1AH>, <X1B>, <X1BH>, <X2A>, <X2AH>, <X2B>, <X2BH>, <X3A>, <X3AH>, <X3B> und <X3BH> dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft definiert.

Mindestbestand

Für Anteile der Klassen <IA>, <IAH>, <IA25>, <IAH25>, <IB>, <IBH>, <IBH25>, <IBH25>, <MA>, <MAH>, <MB> und <MBH> ist eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich, und sie unterliegen einer reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Abgesicherte Anteilklassen

Anteile der Klassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UBH>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH> und <X3BH> werden je nach Subfonds in einer oder mehreren Währungen, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführt, ausgegeben. Bei den Anteilklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UBH>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH> und <X3BH> wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in den betreffenden Anteilklassen aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der jeweiligen Anteilklasse <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>

«EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH», «UBH», «UXAH», «UXBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in der Anteilklasse «AH», «BH», «BHV», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH», «UBH», «UXAH», «UXBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» aufgelegten Währung abgesichert wird. Ziel dieses Ansatzes ist es, so genau wie möglich die Performance der Anteilklasse in der Referenzwährung des Subfonds nachzubilden, vermindert um die Kosten der Absicherung.

Bei diesem Ansatz wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (ohne die Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder nur teilweise abgesichert sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsabsicherung nie vollständigen Schutz bietet. Sie zielt zwar darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen auf eine Anteilklasse zu verringern, kann sie jedoch nicht vollständig ausgleichen. Durchgeführt werden Devisentransaktionen in Zusammenhang mit der Absicherung der Anteilklassen von der Credit Suisse Asset Management (Switzerland) Ltd., einem verbundenen Unternehmen der Credit Suisse Group, in ihrer Eigenschaft als Devisenabsicherungsstelle zum Zwecke der Devisenabsicherungsaktivitäten, einschliesslich der Bestimmung der angemessenen Absicherungspositionen und der Platzierung von Devisengeschäften (die «Devisenabsicherungsstelle»).

Für die abgesicherten Anteilklassen fallen zusätzliche Kosten an, wie in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» unter Abschnitt ii «Kosten» beschrieben. Anteilklassen, die in eingeschränkt oder nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden, werden mithilfe von Terminkontrakten ohne Barausgleich gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert und in USD abgerechnet. Anteilklassen, die in eingeschränkt oder nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden, unterliegen möglicherweise einer stärkeren Volatilität als abgesicherte Klassen, die in frei konvertierbaren Währungen ausgegeben werden.

Anteile der Klassen «AH», «BH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «IBHV», «MAH», «MBH», «UAH», «UBH», «UXAH», «UXBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH» und «X3BH» unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr. Bei der Zeichnung von Anteilen der Klassen «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH» und «MBH» sind die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführte anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand erforderlich.

Die Anteilklassen «CAH» und «CBH» unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Vertriebsgebühr.

Die Anteile der alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Referenzwährung aufgelegten Anteilklassen.

Ausgabepreis

Sofern die Verwaltungsgesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Anteilklassen «A», «AH», «B», «BH», «CA», «CAH», «CB», «CBH», «UA», «UAH», «UB», «UBH», «X1A», «X1AH», «X1B», «X1BH», «X2A», «X2AH», «X2B», «X2BH», «X3A», «X3AH», «X3B» und «X3BH» EUR 100, CHF 100 oder USD 100 und der Anteilklassen «DA», «DAH», «DB», «DBH», «EA», «EAH», «EB», «EBH», «IA», «IAH», «IA25», «IAH25», «IB», «IBH», «IB25», «IBH25», «MA», «MAH», «MB» und «MBH» EUR 1000, CHF 1000 oder USD 1000.

Nach der Erstzeichnungsfrist können die Anteile zum jeweiligen Nettovermögenswert gezeichnet werden.

Mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen werden die Anteilklassen in der Referenzwährung des Subfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen. Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Anteile in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Anteilklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu sind Kapitel 5 Abschnitt ii «Zeichnung von Anteilen» zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Anteilklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können («alternative Währungsklasse»). Die Ausgabe jeder weiteren oder

alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisentermingeschäfte abschliessen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen. Bei Subfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Anteilklassen negativ beeinflussen.

Anteile können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Anteilinhaber durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Broker) eine Bestätigung über ihre Anteile oder sie können von den Anteilinhabern direkt über ein Konto im Anteilregister des Fonds gehalten werden. Solche Anteilinhaber werden von der Zentralen Verwaltungsstelle geführt. Anteile, welche durch eine Depotbank gehalten werden, können auf ein Konto des Anteilinhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Verwaltungsgesellschaft anerkannten oder bei den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Verwahrstellen übertragen werden. Umgekehrt können Anteile, welche auf einem Konto des Anteilinhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

ii. Zeichnung von Anteilen

Wie in Kapitel 22 «Subfonds» ausführlich festgelegt, können Anteile an jedem Tag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Berechnungsmethode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds erhoben wird, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt.

Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Anteile ermächtigten Vertriebsstelle («Vertriebsstelle» oder «Vertriebsstellen») vor dem im Kapitel 22 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds festgelegten Annahmeschluss eingereicht werden. Die Zeichnungsanträge werden wie in Kapitel 22 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds beschrieben abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Frist eingehen.

Die bei Zeichnung der Anteile erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Anteile befasst sind. Auch alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung auf die Bankkonten der Depotbank, die in dem Zeichnungsformular genannt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber Wertpapiere und andere gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und -begrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Anteilen gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer des Fonds erstellten Bewertungsbericht ein. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme aller oder einiger angebotener Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen usw.) sind vom Anleger zu tragen.

Die Ausgabe von Anteilen durch den Fonds erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der

vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Wahrung erfolgt als die der betreffenden Anteile, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswahrung in die Anlagewahrung, abzuglich der Gebuhren und Wechselprovision, fur den Erwerb von Anteilen verwendet.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Anteile, die von einem Anteilinhaber in einer bestimmten Anteilklasse gehalten werden mussen, wird gegebenenfalls in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt. Auf diese anfangliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fallen nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rucknahmen von Anteilsbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulassig. Ein Bestand an Anteilsbruchteilen verleiht dem Anteilinhaber anteilmassige Rechte an solchen Anteilen. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Anteilsbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezuglich informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsantrage abzulehnen und den Verkauf von Anteilen vorubergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen, und die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Ubertragungs- oder Umtauschantrage ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Ubertragung oder den Umtausch von Anteilen an naturliche oder juristische Personen in bestimmten Landern verbieten oder begrenzen, soweit dem Fonds dadurch Nachteile entstehen konnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Anteile durch eine nicht zulassige Person (unter anderem US-Personen) fuhrt oder falls eine Zeichnung, Ubertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstosst. Die Zeichnung, Ubertragung oder der Umtausch von Anteilen und jegliche zukunftigen Transaktionen durfen erst ausgefuhrt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identitat von Kunden und Verhinderung von Geldwasche, vorliegen.

iii. Rucknahme von Anteilen

Gemass den Erlauterungen in Kapitel 22 «Subfonds» nimmt die Verwaltungsgesellschaft Anteile an jedem Bankgeschaftstag zuruck, an dem die Banken in Luxemburg geoffnet sind («Bankgeschaftstag») (ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds fur neue Rucknahmeantrage geschlossen sind), und zwar zum Nettovermogenswert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermogenswert am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermogenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermogenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, abzuglich der moglicherweise anfallenden Rucknahmegebuhr. Dazu muss ein Rucknahmeantrag bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle gestellt werden. Rucknahmeantrage fur Anteile, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, mussen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Rucknahmeantrage mussen vor dem fur den betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegten Annahmeschluss bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle eingehen. Rucknahmeantrage, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauffolgenden Bankgeschaftstag bearbeitet.

Wenn die Ausfuhrung eines Rucknahmeantrages dazu fuhren wurde, dass der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in einer bestimmten Anteilklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgefuhrte Mindestbestandsgrenze fallt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anteilinhaber diesen Rucknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rucknahme aller von dem Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.

Anteile der Klasse «DA», «DAH», «DB» und «DBH», die nur von Anlegern erworben werden konnen, die einen genehmigten Vermogensverwaltungsvertrag oder anderen genehmigten Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben, werden automatisch zuruckgenommen, wenn der entsprechende Vermogensverwaltungsvertrag oder andere Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, beendet wird, sofern der Anteilinhaber nicht die Umwandlung in eine andere Anteilklasse beantragt hatt.

Ob und inwiefern der Rucknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis ubersteigt oder unterschreitet, hangt von der Entwicklung des Nettovermogenswertes der jeweiligen Anteilklasse ab.

Die Rucknahme von Anteilen erfolgt in der Regel gegen Zahlung in bar. Unter aussergewohnlichen Umstanden kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch beschliessen, Rucknahmen durch Sachausschuttung vorzunehmen. In letzterem Fall kann die Rucknahme durch Sachausschuttung nur mit ausdrucklicher Zustimmung der betroffenen Anleger erfolgen. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Rucknahme durch Sachausschuttung (insbesondere allfallige Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung der Vermogenswertes) gehen zulasten des betreffenden Anlegers, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Kosten fur die Rucknahme durch Sachausschuttung geringer sind als die Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation der entsprechenden Vermogenswertes (insbesondere allfallige relevante Transaktionskosten). In diesem Fall werden samtliche Kosten fur die Rucknahme durch Sachausschuttung dem jeweiligen Subfonds belastet.

Die Zahlung des Rucknahmepreises hat innerhalb des in Kapitel 22 «Subfonds» fur den betreffenden Subfonds vorgesehenen Zeitraums zu erfolgen. Dies gilt nicht fur den Fall, dass sich gemass gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschrankungen oder aufgrund anderweitiger Umstande, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Uberweisung des Rucknahmebetrages als unmoglich erweist.

Bei grossen Rucknahmeantragen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rucknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnotige Verzogerung entsprechende Vermogenswertes des Fonds verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rucknahmeantrage zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Uberweisung auf ein Bankkonto oder, falls moglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Wahrung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Wahrung erfolgen soll als in der Wahrung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlos der Konvertierung von der Anlagewahrung in die Zahlungswahrung abzuglich aller Gebuhren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rucknahmepreises werden die betreffenden Anteile ungultig.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulassigen Person gehaltenen Anteile wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zuruckzunehmen.

iv. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» konnen Inhaber von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Anteile in Anteile der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen») fur die Anteilklasse, in die solche Anteile umgetauscht werden, erfullt sind. Die fur einen solchen Umtausch anfallende Gebuhr betragt maximal die Halfte der ursprunglichen Ausgabegebuhr der Klasse, in die die Anteile umgetauscht werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» mussen Umtauschantrage bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zum gemass Kapitel 22 «Subfonds» fur den betreffenden Subfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschaftstag (ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds fur neue Umtauschantrage geschlossen sind) eingehen. Umtauschantrage, die nach dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Bankgeschaftstag bearbeitet. Anteile werden am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermogenswert» als «Bewertungstag» festgelegten Tag («Bewertungstag») zum jeweiligen Nettovermogenswert je Aktie, der auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermogenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, umgetauscht. Der Umtausch von Anteilen wird nur am Bewertungstag vorgenommen, sofern der Nettovermogenswert in beiden relevanten Anteilklassen berechnet wird. Wenn bei Ausfuhrung eines Antrages auf Umtausch der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in einer bestimmten Anteilklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen wurde, dann kann die

Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anteilhaber diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf den Umtausch aller von dem Anteilhaber in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handele.

Werden in einer bestimmten Wahrung aufgelegte Anteile in Anteile einer anderen Wahrung umgetauscht, so werden die anfallenden Wahrungsumtauschgebuhr und Umtauschgebuhren beruckichtigt und abgezogen.

v. Aussetzung der Ausgabe, Rucknahme und des Umtausches von Anteilen sowie der Berechnung des Nettovermogenswertes

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermogenswertes und/oder die Ausgabe, die Rucknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermogens des Subfonds

- a) nicht bewertet werden kann, weil eine Borse oder ein Markt ausserhalb der ublichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Borse oder an einem solchen Markt beschrankt oder ausgesetzt ist; oder
- b) nicht frei verfugbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militarischer, finanzpolitischer oder anderweitiger Natur, das ausserhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegt, Verfugungen uber das Vermogen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Anteilhaber abtraglich ware; oder
- c) nicht bewertet werden kann, da aufgrund einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus jedwedem anderen Grund eine Bewertung unmoglich ist; oder
- d) nicht fur Geschafte zur Verfugung steht, da aufgrund von Beschrankungen des Devisenverkehrs oder Beschrankungen sonstiger Art keine Ubertragungen von Vermogenswerten durchgefuhrt werden konnen, oder falls nach objektiv nachprufbaren Massstaben feststeht, dass Geschafte nicht zu normalen Wahrungswchselkursen getatigt werden konnen.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rucknahme oder den Umtausch von Anteilen des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzuglich von der Aussetzung informiert. Diese Aussetzung wird zudem gemass Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber» veroffentlicht, wenn die Aussetzung nach Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich langer als eine Woche andauert. Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermogenswertes eines Subfonds beeintrachtigt die Berechnung des Nettovermogenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angefuhrten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

vi. Massnahmen zur Geldwaschekampfung

Gemass den geltenden Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekampfung von Geldwasche und Finanzierung von terroristischen Aktivitaten («AML/CFT») wurden der Verwaltungsgesellschaft sowie anderen Spezialisten im Finanzsektor Verpflichtungen zur Verhinderung der Verwendung von Mitteln zum Zwecke der Geldwasche und Finanzierung von terroristischen Aktivitaten auferlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft gewahrleistet die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der relevanten Luxemburger Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere des Luxemburger Gesetzes vom 12. November 2004 uber die Bekampfung der Geldwasche und Finanzierung von terroristischen Aktivitaten (nachstehend «AML-/CFT-Gesetz von 2004»), der grossherzoglichen Verordnung vom 10. Februar 2010, die gewisse Bestimmungen des AML-/CFT-Gesetzes von 2004 weiter ausfuhrt (die «AML/CFT-Verordnung von 2010»), der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 uber die Bekampfung der Geldwasche und Finanzierung von terroristischen Aktivitaten («CSSF-Verordnung 12-02») und relevanter CSSF-Rundschreiben im Bereich AML/CFT, insbesondere des CSSF-Rundschreiben 18/698 uber die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds (IFM) Luxemburger Rechts («CSSF-Rundschreiben 18/698»), und die Obigen insgesamt nachstehend als «AML/CTF-Regeln» bezeichnet.

In Ubereinstimmung mit den AML/CTF-Regeln ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Due-Diligence-Massnahmen bei den Anlegern (einschliesslich den letztendlichen wirtschaftlich Berechtigten, deren Stellvertretern und den Vermogenswerten des Fonds in Ubereinstimmung mit ihren jeweiligen von Zeit zu Zeit eingefuhrten Weisungen und Verfahren) anzuwenden und fur Intermediare, die im Auftrag von Anlegern handeln, erweiterte Due-Diligence-Massnahmen anzuwenden, wenn das anwendbare Recht und die massgeblichen Vorschriften dies verlangen.

Unter anderem verlangen die AML/CTF-Regeln eine detaillierte Prufung der Identitat eines potenziellen Anlegers. In diesem Zusammenhang verlangt die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentralverwaltungsstelle oder eine der Vertriebsstellen, ein Nominee oder eine andere Art von Intermediar (je nach Fall), die/der unter der Verantwortung und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft tatig ist, von potenziellen Anlegern die Bereitstellung aller Informationen, Bestatigungen und Unterlagen, die nach ihrem/seinem vernunftigen Ermessen unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes als notwendig erachtet werden, um diese Identifikation durchfuhren zu konnen.

Die Verwaltungsgesellschaft behalt sich das Recht vor, die Informationen, die zur Prufung der Identitat eines potenziellen oder bestehenden Anlegers erforderlich sind, anzufordern. Im Falle einer verzogerten oder versaumten Bereitstellung der zu Prufungszwecken erforderlichen Informationen von Seiten eines potenziellen Anlegers kann die Verwaltungsgesellschaft den Antrag ablehnen und haftet nicht fur Zinsen, Kosten oder Schadenersatz. Ebenso konnen ausgegebene Anteile nicht zuruckgenommen oder umgewandelt werden, bis die vollstandigen Angaben der Eintragung und Dokumente zur Bekampfung der Geldwasche vollstandig bereitgestellt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft behalt sich zudem das Recht vor, einen Antrag aus irgendeinem Grund vollstandig oder teilweise abzulehnen. In diesem Falle werden Antragsgelder (falls vorhanden) oder jeglicher Saldo, soweit zulassig, ohne unnotige Verzogerung an den potenziellen Anleger zuruckerstattet, indem sie auf das vom potenziellen Anleger bezeichnete Konto uberwiesen oder auf Risiko des potenziellen Anlegers per Post gesendet werden, vorausgesetzt, die Identitat des potenziellen Anlegers wurde ordnungsgemass gemass AML/CTF-Regeln verifiziert. In diesem Fall haftet die Verwaltungsgesellschaft nicht fur Zinsen, Kosten oder Schadenersatz.

Ausserdem kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentralverwaltungsstelle oder eine der Vertriebsstellen, ein Nominee oder eine andere Art von Intermediar (je nach Fall), die/der unter der Verantwortung und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft tatig ist, von Anlegern von Zeit zu Zeit die Bereitstellung von zusatzlichen oder aktualisierten Identifikationsdokumenten in Ubereinstimmung mit laufenden Due-Diligence-Anforderungen gemass den AML/CTF-Regeln verlangen, und Anleger mussen diese Anforderungen akzeptieren und sie einhalten.

Eine versaumte Bereitstellung korrekter Informationen, Bestatigungen oder Unterlagen kann unter anderem dazu fuhren, dass (i) Zeichnungen abgelehnt, (ii) Rucknahmeerlose durch den Fonds zuruckbehalten oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen zuruckbehalten werden. Daruber

hinaus können weitere verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen gemäss geltenden Gesetzen, insbesondere Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg, gegen potenzielle oder bestehende Anleger, die die obigen Anforderungen nicht einhalten, verhängt werden. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Zentralverwaltungsstelle oder eine der Vertriebsstellen, ein Nominee oder eine andere Art von Intermediär (je nach Fall), haften gegenüber einem Anleger für verzögerte oder versäumte Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge der mangelnden oder unvollständigen Bereitstellung von Unterlagen von Seiten des Anlegers. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zudem zur Gewährleistung der Einhaltung der AML/CTF-Regeln sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe gemäss geltendem Recht vor.

Gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das «RBE-Gesetz») ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen zu ihren wirtschaftlich Berechtigten zu sammeln und zugänglich zu machen (gemäss Definition in den AML/CTF-Regeln). Derartige Informationen umfassen unter anderem Vor- und Nachname, Nationalität, Land des Wohnsitzes, persönliche oder berufliche Adresse, nationale Identifikationsnummer sowie Angaben zu Art und Umfang der Beteiligung jedes wirtschaftlich Berechtigten am Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist darüber hinaus verpflichtet, unter anderem (i) solche Informationen auf Anfrage bestimmter nationaler Behörden in Luxemburg (einschliesslich der Commission de Surveillance du Secteur Financier, dem Commissariat aux Assurances, der Cellule de Renseignement Financier, Luxemburger Steuer- und anderer nationaler Behörden im Sinne des RBE-Gesetzes) und auf begründete Anfrage anderer Spezialisten im Finanzsektor vorbehaltlich der AML/CTF-Regeln zugänglich zu machen, und (ii) diese Informationen in einem öffentlich zugänglichen Zentralregister der wirtschaftlich Berechtigten (das «RBE») einzutragen.

Davon abgesehen kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein wirtschaftlich Berechtigter auf Einzelfallbasis und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des RBE-Gesetzes einen begründeten Antrag bei der Verwaltungsstelle des RBE zur Einschränkung des Zugangs zu den sie betreffenden Informationen stellen, z. B. wenn derartiger Zugang ein unverhältnismässiges Risiko für den wirtschaftlich Berechtigten verursachen würde, Betrugs-, Kidnapping-, Erpressungs-, Belästigungs- oder Einschüchterungsrisiken für den wirtschaftlich Berechtigten nach sich ziehen würde, oder wenn der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist. Die Entscheidung zur Einschränkung des Zugangs zum RBE gilt jedoch weder für die nationalen Behörden Luxemburgs noch für Kreditinstitute, Finanzinstitute, Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als öffentliche Angestellte handeln und daher das RBE jederzeit einsehen können.

Ansesichts der oben genannten Anforderungen des RBE-Gesetzes müssen alle Personen, die in den Fond anlegen möchten, und allfällige wirtschaftlich Berechtigte dieser Personen (i) der Verwaltungsgesellschaft oder der Zentralverwaltungsstelle oder einer der Vertriebsstellen, einem Nominee oder einer anderen Art von Intermediär (je nach Fall) die erforderlichen Informationen bereitstellen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen zur Identifikation, Eintragung und Veröffentlichung von wirtschaftlich Berechtigten gemäss dem RBE-Gesetz nachkommen kann (ungeachtet geltender Regeln zu Berufsgeheimnis, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder ähnlicher Regeln oder Vereinbarungen) und dieser Bereitstellung zustimmen, und (ii) zustimmen, dass diese Informationen über das RBE unter anderem nationalen Behörden in Luxemburg sowie anderen Spezialisten im Finanzsektor und der Öffentlichkeit (mit bestimmten Einschränkungen) zugänglich gemacht werden.

Gemäss dem RBE-Gesetz können der Verwaltungsgesellschaft strafrechtliche Sanktionen auferlegt werden, wenn sie ihren Verpflichtungen zur Sammlung und Verfügbarmachung der erforderlichen Informationen nicht nachkommt. Das Gleiche gilt auch für allfällige wirtschaftlich Berechtigte, die der Verwaltungsgesellschaft nicht alle relevanten erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

vii. Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Anteilklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen des Fonds diese Praktiken

anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in den Fonds erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Anteilen

Für die Zwecke dieses Abschnitts:

- gelten «nicht zulässige Person» als Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Anteilen des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Anteilinhaber oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 12» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst zudem natürliche oder juristische Personen, die direkt oder indirekt geltenden AML/CTF-Regeln zuwiderhandeln oder die Sanktionen unterliegen, einschliesslich natürlicher oder juristischer Personen, die auf relevanten Listen der Vereinten Nationen, der NATO, der OECD, der FATF, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und des U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Form geführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert keine Anlagen seitens oder im Auftrag nicht zulässiger Personen. Der Zeichner sichert zu und gewährleistet, dass die geplante Zeichnung von Anteilen, sei es in seinem Namen oder gegebenenfalls als Agent, Trustee, Vertreter, Intermediär, Nominee oder in einer vergleichbaren Funktion im Namen eines anderen wirtschaftlich Berechtigten, nicht für eine nicht zulässige Person erfolgt, und sichert weiter zu und gewährleistet, dass der Anleger die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über jede Änderung seines Status oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten mit Bezug auf seine Zusicherungen und Gewährleistungen hinsichtlich nicht zulässiger Personen informieren wird.

Wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer, der allein oder zusammen mit anderen Personen direkt oder indirekt Anteile besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Anteile in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in den Vertragsbedingungen des Fonds zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann von jedem Anteilinhaber des Fonds verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Anteilen aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Anteilinhaber dazu verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Anteile der jeweiligen Anteilinhaber eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräusserung von Anteilen abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Anteile besitzt.

Jede Übertragung von Anteilen kann von der zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber

die erforderlichen Informationen gemäss den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater Fonds im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen der einzelnen Subfonds dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmässig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
 - e) Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
 - f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat

befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;

- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschliesslich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate täglich einer anerkannten und nachprüfbar Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zu ihrem Marktwert veräussert, liquidiert oder durch eine gegenläufige Transaktion glattgestellt werden können;
 - h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
 - von einem Institut, das gemäss den in dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für den Fonds zuständigen Behörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Jeder Subfonds darf jedoch nicht mehr als 10% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht in Absatz 1) genannt werden, anlegen.
Die Subfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.

- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» kann jeder Subfonds zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.
- Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.
- Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4) Absatz e) festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäss Ziffer 4) nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4) festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.
- Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» berechnet werden.
- Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann der Fonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.
- VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.
- Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22, «Subfonds», hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der VaR-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtvermögens beträgt.
- Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, «CSSF») oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.
- 4) a) Jeder Subfonds darf höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Ausserdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% des Gesamtvermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1), Absatz f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Gesamtvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 4 Absatz a) genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- Unbeschadet der in Ziffer 4 Absatz a) genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtvermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Ziffer 4 Absätze c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz a) dieser Ziffer vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss den Absätzen a), b) c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Gesamtvermögens eines Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Ziffer 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Subfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und

Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Nettovermögens dieses Subfonds nicht überschreiten darf.

- 5) Der Fonds legt nicht mehr als 10% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA (einschliesslich anderer Subfonds) («Zielfonds») im Sinne von Ziffer 1) Absatz e) an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäss der Beschreibung in Kapitel 22 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.

Wenn in Kapitel 22 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:

- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteile eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
- Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

Erwirbt ein Subfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.

Zusätzlich zu den der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Subfonds anfallenden Kosten kann auch eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds, die als verbundene Fonds gelten, erhoben und indirekt den Vermögenswerten des Subfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds belastet werden. Zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr kann auch eine Performance Fee erhoben und indirekt den Vermögenswerten des Subfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds belastet werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA, Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder sonstigen OGA anfallen können.

Die kumulative Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und des Zielfonds für Subfonds, die mehr als 10% des Gesamtvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, ist – falls zutreffend – in Kapitel 22 «Subfonds» spezifiziert.

- 6) a) Das Fondsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es dem Fonds erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf der Fonds nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

Die unter den Absätzen a) und b) angeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen

Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;

- Anteile eines Subfonds am Kapital eines Unternehmens, dessen Geschäftssitz sich in einem Land ausserhalb der Europäischen Union befindet und das seine Vermögenswerte grösstenteils in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates andere Möglichkeiten der Anlage in Wertpapiere der Emittenten dieses Landes ausschliessen. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des ausserhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 4 Absätze a) bis e), Ziffer 5 und Ziffer 7 Absätze a) und b) aufgeführten Einschränkungen vereinbar ist.
- 7) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Subfonds keine Kredite aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back to back»-Darlehens
 - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- 8) Der Fonds darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.
- 9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Subfonds jedoch, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der massgeblichen Luxemburger Vorschriften, Transaktionen zur Effektenleihe durchführen.
- 10) Das Fondsvermögen darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1 Absätze e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
- b) Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) oben genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei aussetzen und hat der Subfonds möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben unter Ziffer 4 und 5 angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, sofern das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber berichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, wenn beispielsweise diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

7. Risikofaktoren

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage im Fonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in den Fonds verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die sonstige Veräusserung von Anteilen sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» erläutert).

Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen im Fonds Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihre Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschliesslich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und den daraus resultierenden Erträgen variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Anteile unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Ausserdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Ergebnis der verbundenen Devisengeschäfte die Performance der entsprechenden Anteilklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen des Fonds verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschliessen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik des Fonds, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern; diese Absicherungsgeschäfte sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteirisiko

Der Fonds kann OTC-Transaktionen abschliessen, durch die die Subfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäss diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten.

Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschliesslich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben.

Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäss den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken, was mögliche Verluste für die Subfonds bedeuten könnte.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds.

Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist.

In diesem Fall kann der Fonds die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass der Fonds unter Liquiditätsproblemen aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe leidet. In diesem Fall kann der Fonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Verwahrungsrisiko

Alle Vermögenswerte des Fonds, einschliesslich der Portfolios der verschiedenen Subfonds, sowie sämtliche durch den Fonds für diese

Subfonds (falls erforderlich) gehaltenen Sicherheiten werden von der Depotbank oder unter ihrer Aufsicht verwahrt.

Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben nur dann an Dritte delegieren, wenn (i) die Depotbank bei der Auswahl und Ernennung Dritter, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist, (ii) die Depotbank bei der regelmässigen Überprüfung und Überwachung dieser Drittparteien im Hinblick auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten auch weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht, (iii) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Kunden der Depotbank stets getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Depotbank und auf eine Art und Weise verwahren, dass diese zu jedem Zeitpunkt eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Depotbank identifiziert werden können, und (iv) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, alle erforderlichen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass im Falle der Insolvenz einer solchen Drittpartei die von dieser Drittpartei gehaltenen Vermögenswerte des Fonds nicht für die Verteilung an oder Verwertung zugunsten der Schuldner der betreffenden Drittpartei zur Verfügung stehen.

Trotz der vorgenannten Punkte können Verwahrungsrisiken nicht ausgeschlossen werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass einem Subfonds der Zugang, entweder ganz oder teilweise, zu verwahrten Vermögenswerten aufgrund von Umständen zu seinem Nachteil verweigert wird, die sich aus einem externen Ereignis ergeben, welches sich der zumutbaren Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen auch bei Ergreifung aller zumutbaren Gegenmassnahmen unvermeidbar gewesen wären. Hält die Depotbank Barmittel oder hält eine externe Verwahrstelle Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds wie in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» und im Abschnitt «Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)» des vorliegenden Kapitels 7 «Risikofaktoren» näher beschrieben, unterliegt der betreffende Subfonds dem Kreditrisiko der Depotbank und/oder etwaiger, von der Depotbank beauftragter Unterverwahrstellen oder dem Kreditrisiko der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält. Von der Depotbank und den Unterverwahrstellen gehaltene Barmittel oder von der externen Verwahrstelle zugunsten des betreffenden Subfonds gehaltene Barsicherheiten werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Verbindlichkeit der Depotbank und/oder anderer Unterverwahrstellen oder etwaiger externer Verwahrstellen, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds halten, gegenüber dem betreffenden Subfonds als Depotkunden dar. Diese Barmittel werden zusammen mit Barmitteln von anderen Kunden der Depotbank oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, gehalten. Im Falle der Insolvenz der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, wird der Fonds im Hinblick auf die Barmittel des Fonds und seiner Subfonds als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, behandelt. Der Fonds kann diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch der/die betreffende(n) Subfonds seine/ihre Barmittel ganz oder teilweise verlieren könnte(n). Um das Exposure des Fonds gegenüber der Depotbank oder Unterverwahrstelle oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, zu mindern, wendet die Verwaltungsgesellschaft spezifische Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Depotbank oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, jeweils um namhafte Institutionen handelt und dass das Kreditrisiko für den Fonds akzeptabel ist. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 16 «Depotbank» aufgeführten Informationen über die Haftung der Depotbank zu beachten.

Managementrisiko

Der Fonds wird aktiv verwaltet und daher können die Subfonds Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Anlagestrategie (einschliesslich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu

den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die «SFDR») sind die Subfonds verpflichtet, die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken (im Sinne nachstehender Definition) bei ihren Anlageentscheidungen einbezogen werden, und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Subfonds offenzulegen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte. Die Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken ergibt sich aus der Wahrscheinlichkeit, dem Ausmass und dem Zeithorizont ihres Eintretens. Zu den Umweltereignissen oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen klimabezogene Risiken aufgrund von beispielsweise globaler Erwärmung und sich verändernden Witterungsbedingungen sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren, Überflutungen, Stürme, Hagel und Waldbrände. Diese Ereignisse oder Bedingungen können zu einem direkten Verlust von Produktionsanlagen, Arbeitskräften und Teilen der Lieferkette sowie zu erhöhten Betriebskosten durch Investitionsaufwand, Versicherungskosten und einen schnelleren Wertverlust der Vermögenswerte führen (das Risiko des Eintritts solcher Ereignisse wird oft als physisches Risiko bezeichnet). Umweltrisiken umfassen auch Risiken in Bezug auf den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft. Risiken aus politischen Massnahmen in Bezug auf fossile Brennstoffe oder Emissionszertifikate können dazu führen, dass diese teurer oder knapper werden oder dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen ersetzt werden. Diese Risiken werden allgemein als Übergangsrisiken bezeichnet.

Zu den sozialen Ereignissen oder Bedingungen, die Nachhaltigkeitsrisiken zur Folge haben können, gehören im Allgemeinen unter anderem die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Arbeitnehmern, Menschenrechtsverstösse, schlechte Arbeitsbedingungen, Probleme beim Lieferkettenmanagement, mangelhafte Personalfürsorge, Bedenken in Bezug auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sowie zunehmende technologische Regulierung und Abhängigkeit von neuen Technologie-Infrastrukturen.

Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, umfassen im Allgemeinen unter anderem Bestechung, Korruption, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, hohe Managementvergütung, die Zusammensetzung und Effektivität des Vorstands sowie die Qualität der Geschäftsführung und die Übereinstimmung der Interessen des Managements mit den Interessen der Aktionäre.

Nachhaltigkeitsrisiken können als Unterkategorie der traditionellen Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationelles und strategisches Risiko) verstanden werden. Sie werden im Rahmen der Risikomanagementprozesse der Verwaltungsgesellschaft identifiziert und gesteuert. Die Anlageverwalter von Subfonds mit ESG-Anlagestrategie werden ausserdem vom CSAM ESG-Team dabei unterstützt, wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess zu identifizieren und zu steuern.

Da die Nachhaltigkeitsrisiken je nach Anlageklasse und Anlagestil variieren, werden sie auf Subfondsebene definiert. Der Anlageverwalter identifiziert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung des Sektor-, Branchen- und Unternehmens-Exposures des Portfolios entweder absolut oder relativ zum Benchmark. Zur Unterstützung der proprietären Analyse können spezifische Rahmenwerke eingesetzt werden, welche die wesentlichen branchenspezifischen ESG-Faktoren eines Unternehmens definieren.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zahlreiche Auswirkungen mit sich bringen, die je nach Risiko, Region, Sektor und Anlageklasse variieren. Für alle Subfonds gilt: Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen auswirken. Als hoch relevante Risiken gelten üblicherweise akute und chronische physische Risiken, neue CO₂-Steuern und Änderungen des Verbraucherverhaltens. Diese Risiken können ein erhöhtes Ausfallrisiko und das Risiko von Ertragseinbussen für die Anlagen bedeuten.

Gewisse Subfonds dürfen beispielsweise in Wertpapiere von Industrieunternehmen anlegen (einschliesslich Metall- Bergbau- und Chemieunternehmen); in diesem Fall umfassen die Umweltrisiken insbesondere physische und reputationsbezogene Folgen aufgrund der

von Industrieunternehmen verursachten Umweltverschmutzung und Treibhausgasemissionen (darunter u. a. Schadenersatzzahlungen, Einzel- oder Sammelklagen), potenzielle physische Schäden an Eigentum aufgrund von Extremwetterereignissen und Auswirkungen des Klimawandels wie Dürren, Lauffeuer, Überflutungen und schwere Niederschläge, Hitze-/Kältewellen, Erdbeben oder Stürme, die Fähigkeit des Unternehmens, auf steigende Produktionskosten zu reagieren sowie auf Druck von Seiten der Behörden oder der Öffentlichkeit, den Energie- und Wasserverbrauch von Gebäuden zu reduzieren und die Herausforderungen des Abfallmanagements zu bewältigen.

Zudem können Anlagen in Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen (wie oben erwähnt) mit zusätzlichen Reputationsrisiken behaftet sein, die sich aus dem Unvermögen, ein nachhaltiges thematisches Ziel zu erreichen und/oder ESG-Faktoren zu integrieren, und aus der Visibilität eines solchen Unvermögens ergeben.

Entsprechend ergeben sich auch für Unternehmen und Emittenten in Schwellenländern, die einen Übergang hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft anstreben, mehr Herausforderungen unterschiedlichster Art (wenn ein Industriesektor beispielsweise eine wesentliche Rolle innerhalb des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges spielt); im Vergleich zu Unternehmen und Emittenten aus den Industrienationen brauchen sie zusätzliches Kapital, um den Übergang zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken zu bewerkstelligen. So kann es beispielsweise vorkommen, dass solche Unternehmen oder Emittenten aus Schwellenländern nicht in der Lage sind, ausreichende Mittel für einen erfolgreichen Übergang zu einem niedrigeren CO₂-Fussabdruck aufzubringen. Weitere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Anlagen in Schwellenländern» in Kapitel 7 «Risikofaktoren».

Nachhaltigkeitsrisiken können die Erträge der Subfonds beeinträchtigen. Ein effektives Management solcher Risiken ist von entscheidender Bedeutung, um die Abwärtsrisiken für die Portfolioerträge und die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt im Allgemeinen zu mindern.

Weitere Informationen finden sich im Abschnitt «Risikohinweis» in Kapitel 22 «Subfonds».

Risiken nachhaltiger Anlagen

Subfonds, die ESG-Faktoren in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen und die nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management (gemäss Definition in Kapitel 4 «Anlagepolitik») anwenden, sind bestimmten Risiken in Verbindung mit ihrer nachhaltigen Anlagestrategie ausgesetzt. In diesem Kontext und angesichts der Tatsache, dass die Regulierungen und Richtlinien für ESG bzw. Nachhaltigkeit noch im Entstehen begriffen sind, werden Anleger darauf hingewiesen, dass die ESG-Klassifizierungen und -Beschreibungen in diesem Prospekt von der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern in Reaktion auf die sich entwickelnden rechtlichen, regulatorischen oder internen Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes zur Klassifizierung überarbeitet werden können. Da sich nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Subfonds bzw. den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen, die in den Rechtsordnungen, in denen der Anlageverwalter tätig ist und/oder in denen die Subfonds vertrieben werden, auferlegt werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Subfonds oder den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen sind der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, die Subfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige einer subjektiven Auslegung unterliegen können. Insbesondere ihre Ansichten über eine angemessene Klassifizierung können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder regulatorische Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes, und dies kann eine Änderung der Klassifizierung der Subfonds erforderlich machen. Eine solche Änderung der entsprechenden Klassifizierung kann bestimmte Massnahmen nach sich ziehen, darunter auch neue Anlagen und Verkäufe oder neue Prozesse, die eingerichtet werden müssen, um die entsprechenden Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Subfonds zu erfassen, was mit

zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten verbunden sein kann.

Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter ganz oder teilweise auf öffentliche und Informationen von Drittanbietern sowie möglicherweise auf vom Emittenten selbst erstellte Informationen angewiesen sind. Darüber hinaus kann die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, solche Daten zu überprüfen, durch die Integrität der Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zu den zugrunde liegenden Komponenten verfügbar sind, sowie durch den Status und die Entwicklung globaler Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. Die ESG-Daten von privaten und öffentlichen Informationsquellen sowie von Drittanbietern können falsch, nicht verfügbar oder nicht vollständig aktualisiert sein. Aktualisierungen werden möglicherweise mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt. Die ESG-Klassifizierung bzw. das ESG-Scoring spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschliesslich externer Parteien, wie Rating-Agenturen oder anderer Finanzinstitutionen). In Ermangelung eines standardisierten ESG-Scoring-Systems hat somit jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyserahmen. Daher können das ESG-Scoring bzw. die ESG-Einstufungen, die von verschiedenen bewertenden Parteien für ein und dieselbe Anlage vergeben werden, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Komponenten einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen versuchen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter, diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten. Solche Datenlücken könnten auch zu einer unkorrekten Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen. Darüber hinaus werden bestimmte Ansätze auf zentralisierte Art nach einem Top-Down-Ansatz angewandt, wie z. B. dem zentralen Active-Ownership-Ansatz von CSAM. In diesen Fällen ist das tatsächliche Ergebnis dieser Ansätze auf Subfondsebene nicht garantiert. So gibt es beispielsweise keine Garantie, dass in einem bestimmten Referenzzeitraum tatsächlich ein Engagement mit einem Unternehmen, in das ein betreffender Subfonds investiert, erfolgt, obwohl das Portfolio des jeweiligen Subfonds ein integrierter Bestandteil des Gesamtanlageportfolios von CSAM ist.

Die Anleger sollten überdies beachten, dass die nichtfinanzielle/ESG-Performance eines Portfolios von seiner finanziellen Performance abweichen kann und Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Performance geben können. Die Berücksichtigung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann zudem zu Transaktionskosten im Rahmen der Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Allein das Verfolgen von ESG-Zielen bedeutet nicht notwendigerweise, dass die allgemeinen Anlageziele eines Anlegers oder Kunden oder dessen Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllt werden können.

Die Risiken nachhaltiger Anlagen können für Subfonds mit einem nachhaltigen thematischen Ziel und/oder für Subfonds, die ESG-Faktoren in die verschiedenen Schritte ihres Anlageprozesses integrieren, höher sein, wenn diese Subfonds (i) einen besonderen Sektorfokus haben, z. B. auf Industriesektoren, die einen grösseren CO₂-Fussabdruck aufweisen und/oder mit höheren Kosten in Rahmen des Übergangs zu kohlenstoffärmeren Alternativen verbunden sind, oder (ii) einen besonderen geografischen Fokus haben, wie die Konzentration von Anlagen in Schwellenmärkten mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Übergangsprozess und dem noch frühen Entwicklungsstadium ihrer sozialen und Governance-Strukturen. Weitere Informationen über die Risiken nachhaltiger Anlagen in Verbindung mit Anlagen in den Industriesektor oder in Schwellenländer können Anleger den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken», «Konzentration auf bestimmte Länder» und «Anlagen in Schwellenländern» entnehmen, in denen die ökologischen, sozialen und Governance-Risiken ausführlicher beschrieben sind.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachgeordneten Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen beinhalten sie jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken, die in der Regel bei der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht auftreten. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinssatz- und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend in den Abschnitten «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Papier ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Die Performance von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die auf eine bestimmte Währung lauten, hängt darüber hinaus vom Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt. Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtitel kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Risiken im Zusammenhang mit Contingent Capital Instruments

Unbekanntes Risiko

Die Struktur von Contingent Convertible Instruments ist noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Couponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. Ferner kann die Preisbildung in einem illiquiden Markt zunehmend unter Druck geraten.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Anteile Verluste, z. B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Inhaber von Anteile den ersten Verlust erleiden.

Risiko der Branchenkonzentration

Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmässig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Warrantspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises eines Anteils eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile des Zielfonds von Wechselkurschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Subfonds in Anteile eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch grösser sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders gross oder der betreffende Markt illiquide, dann kann es unmöglich werden, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position glattzustellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den Fonds führen. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den Fonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des Fonds dar und kann sich manchmal sogar gegenteilig auswirken.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie vorstehend unter «Gegenparteierrisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes)

das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen der Fonds Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total Return Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschliessen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten des Fonds durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss der Fonds daher möglicherweise seine Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Fondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen kann im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Solche Indizes sind gemäss den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Anlagen in Waren-, Rohstoff- und Immobilien-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken) können Anlagen in Waren-, Rohstoff- und Immobilienindizes gegenüber traditionellen Anlagen grössere Kursschwankungen beinhalten. Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch weisen Anlagen in Waren-, Rohstoff- und Immobilienindizes nur eine geringe Korrelation mit den traditionellen Anlagen auf.

Solche Indizes sind gemäss den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Investitionen in illiquide Anlagen

Jeder Subfonds darf bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass der Fonds diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Ausserdem können auch vertragliche Vorschriften den Weiterverkauf dieser Wertpapiere beschränken. Des Weiteren kann der Fonds unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen

kommen, in denen sie nur schwer veräusserbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Nachdem der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakturse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinander folgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen ausserhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass der Fonds ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögens werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der grössten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Anteile zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinssatzrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Eine Reihe von Subfonds kann in kleine und mittlere Unternehmen investieren. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Risiko abgesicherter Anteilklassen

Die für abgesicherte Anteilklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Anteilklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten auf die einzelnen Anteilklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsgeschäfte, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Anteilklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Anteilklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Anteilklassen, die in eingeschränkt oder nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden, unterliegen möglicherweise einer stärkeren Volatilität als abgesicherte Klassen, die in frei konvertierbaren Währungen ausgegeben werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, kann dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Anteile erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten verschiedener Länder voneinander abweichen. Ausserdem unterscheidet sich der Umfang der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze einiger Länder könnten die Möglichkeiten des Fonds beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder einer Gruppe von bestimmten Ländern beschränkt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Subfonds sind den unten beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Zudem können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Wert des Nettovermögens dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schliessung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Ausserdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier übergeben werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall

eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Anlagen in Russland

Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Verwahrdienstleistungen erfordern. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmässig geführt.
- Die Bedeutung des Registers für das Verwahr- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer durch die russische Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemässe Performance ihrer Wertpapiere tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Zwar müssen Unternehmen laut der in Russland geltenden Bestimmung unabhängige Registerführer einsetzen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Jedoch wurde die Einhaltung dieser Vorschrift in der Praxis nicht streng überwacht. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell grossen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an Aktien des entsprechenden Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Subfonds noch der Vermögensverwalter, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Beauftragten hat die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen von oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird durch den Subfonds getragen. Dieses Risiko dürfte durch die im Oktober 2013 wirksam gewordenen Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs abgemildert werden. Durch diese Anpassungen wird die registerführende Person dazu verpflichtet, a) einen etwaigen Verlust von Informationen aus dem Register unmittelbar bekannt zu machen und b) einen Gerichtsantrag zur Wiederherstellung der verlorenen Informationen aus dem Register zu stellen. Allerdings ist noch unklar, wie der Prozess zur Wiederherstellung der Registerinformationen ablaufen wird, da es noch keine entsprechenden Verfahrensregeln gibt. Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufern «in guten Treuen», die im Rahmen von Börsengeschäften Anteile erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Closed Joint Stock Company «MICEX Stock Exchange» («Moskauer Börse») gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist. Jegliche andere direkte Anlage, die nicht über die Moskauer Börse getätigt wird, fällt unter die 10%-Regel von Art. 41 (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigten Anlagen

unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Zulassung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten ferner beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschliesslich FPIs), Massnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlich Berechtigten der Vermögenswerte bestimmen («Kunden-ID») sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschliesslich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten, wie z. B. Effektenkonten). Dementsprechend können gemäss den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds angefordert werden, d. h., lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Subfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschliesslich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des Subfonds verfügt, gegenüber dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Effektenleihen beinhalten ein Gegenparteirisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch der Subfonds in seinen Lieferverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei die von einem Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte.

Das verbundene Unternehmen der Credit Suisse Group, das im Namen der Subfonds als Principal der Effektenleihe auftritt, ist der einzige direkte Entleiher und die einzige direkte Gegenpartei in Effektenleihgeschäften. Sie kann sich an Geschäften beteiligen, die zu Interessenkonflikten mit negativen Auswirkungen auf die Performance des betroffenen Subfonds führen. Für diese Fälle haben die Credit Suisse AG und die Credit Suisse (Schweiz) AG zugesagt, (unter Berücksichtigung ihrer oder seiner Verbindlichkeiten und Verpflichtungen) angemessene Anstrengungen zu einer fairen Beilegung der betreffenden Interessenkonflikte zu unternehmen, um unlautere Benachteiligungen des Fonds und seiner Anteilhaber zu vermeiden.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmässige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteiisiko. Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmässigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmässiger Margin-Forderungen («Margin Calls») im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter üblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine massgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschliesslich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteiisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteiisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteiisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäss dem Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschliesslich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäss der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteiisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze des Fonds zum Umgang mit Sicherheiten erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge («Haircuts») an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräussert werden können, der annähernd der Bewertung vor

dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die Verwaltungsgesellschaft tätig ist oder in denen der Fonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten seiner Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Massnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschliesslich der Auflösung eines Subfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschliesslich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Massnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschliesslich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitsvereinbarungen sowie Effektenleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen als nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Marktstörungen, die insbesondere durch Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten, politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen werden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Anteile zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Anteilklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

Risiken in Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten

Ein Subfonds, der Anlagen vorgenommen hat, ist zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise in Emittenten engagiert, die in einer Region ansässig sind, dort eine Geschäftstätigkeit ausüben oder Vermögenswerte besitzen, in der ein entweder durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure verursachter bewaffneter Konflikt eintritt. Infolge eines solchen bewaffneten Konflikts können der Handel, die Zahlungsinfrastruktur, die Kontrolle über die Anlagen und die Geschäftstätigkeit in erheblichem Masse beeinträchtigt sein, sodass die Anlagen in der betreffenden Region allenfalls erhebliche Verluste erleiden. Der betreffende Subfonds kann Verluste erleiden aufgrund der negativen Auswirkungen eines solchen bewaffneten Konflikts auf seine Anlagen in der betroffenen Region oder sein Engagement in einem Emittenten, der in der betroffenen Region geschäftlich tätig ist oder Vermögenswerte besitzt.

Zusätzlich können im Rahmen eines bewaffneten Konflikts die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder internationale bzw. supranationale Einrichtungen Sanktionen oder andere Beschränkungen in Bezug auf den Handel und den freien Kapitalverkehr erlassen und/oder Vermögenswerte einfrieren; diese Massnahmen können direkt oder indirekt mit dem Konflikt zusammenhängen oder sich gezielt gegen bestimmte Personen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, wichtige industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastrukturen, Währungen und/oder die Wirtschaft einer oder mehrerer Konfliktparteien insgesamt richten. Solche Sanktionen und/oder Beschränkungen (einschliesslich Ratingbeschränkungen) können wesentliche negative Auswirkungen auf die Anlagen eines Subfonds haben und zu einem erheblichen Wertverlust der Vermögenswerte eines Subfonds führen. Ferner kann der Wert von Vermögenswerten eines Subfonds infolge von Sanktionen verfallen («stranded assets»), da der Subfonds aufgrund des unvorhergesehenen oder vorzeitigen Wertverlusts nicht mehr in der Lage ist, diese Vermögenswerte zu bewerten und/oder sie zu verkaufen. Sanktionen und/oder andere Beschränkungen können sehr umfangreich ausfallen und ihre praktische Umsetzung und Überwachung stellen allenfalls eine grosse Herausforderung dar. Jegliches Versäumnis, geltende Sanktionen und/oder andere Beschränkungen vollständig umzusetzen und einzuhalten, kann zusätzliche finanzielle und/oder Reputationschäden für den Subfonds oder seine Vermögenswerte zur Folge haben.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschliesslich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann der Fonds in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Der Fonds kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «FATCA» bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute ausserhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Sofern die erforderlichen Informationen nicht gemeldet werden, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf bestimmte Einkommen aus US-Quellen (einschliesslich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerträge aus Verkäufen oder anderweitigen Übertragungen von Immobilien, aus denen sich Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen ergeben, erhoben.

Gemäss FATCA wird der Fonds als ausländisches Finanzinstitut behandelt (im Sinne von FATCA). Daher kann der Fonds von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wird dem Fonds infolge von FATCA eine Quellensteuer auferlegt, können alle von Anteilhabern gehaltenen Anteile erhebliche Wertverluste erleiden.

Der Fonds und/oder seine Anteilhaber können zudem von der Tatsache beeinflusst werden, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Vorschriften nicht einhält, selbst wenn der Fonds seine eigenen FATCA-Vereinigungen erfüllt.

Ungeachtet sonstiger hierin enthaltener Angaben hat der Fonds das Recht:

- alle Steuern oder ähnliche Gebühren einzubehalten, die gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften für jede Beteiligung am Fonds einzubehalten sind;
- von Anteilhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern der Anteile die Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen des Fonds zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Anteilhaber aufzuschieben, bis dem Fonds ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Gemeinsamer Meldestandard

Der Fonds unterliegt unter Umständen dem Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, der «CRS»), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das «CRS-Gesetz») festgelegt.

Gemäss dem CRS-Gesetz wird der Fonds als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt.

Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilhaber gemäss dem CRS-Gesetz («meldepflichtige Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen.

Diese Informationen, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt (die «Informationen»), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilhaber dem Fonds diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen.

In diesem Zusammenhang werden die Anteilhaber darüber informiert, dass der Fonds die Informationen in seiner Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet.

Die Anteilhaber informieren gegebenenfalls ihre kontrollierenden Personen über die Verarbeitung der Informationen durch den Fonds.

Der Begriff «Kontrollierende Person» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben.

Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

Die Interpretation des Begriffs «Kontrollierende Personen» muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Die Anteilhaber werden weiter darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden.

Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Anteilinhaber den Fonds innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Erklärung über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen.

Die Anteilinhaber verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Anteilinhaber, die den Informations- oder Dokumentationsanfragen des Fonds nicht nachkommen, können für die gegen den Fonds verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Anteilinhabers, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Seit dem 1. Januar 2018 sind gemäss den Bestimmungen der so genannten Teilfreistellung:

- 30% des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers (d. h. steuerliches Privatvermögen), welches aus einer Anlage in einen als Aktienfonds geltenden Fonds gemäss der Definition in § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes vom 1. Januar 2018 («**deutsches Investmentsteuergesetz**») in seiner jeweils gültigen Fassung stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit; und
- 15% des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers, welches aus einer Anlage in einen als Mischfonds geltenden Fonds gemäss der Definition in § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit.

Es wird für jedes Kalenderjahr geprüft, ob diese Regelungen Anwendung finden.

Ein Fonds gilt als Aktienfonds (oder Mischfonds), wenn

- in dessen Anlagerichtlinien festgelegt ist, dass er durchgehend mehr als 50% (oder mindestens 25%) seines Gesamtvermögenswerts in bestimmte, gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt oder ein Anleger gegenüber der zuständigen Steuerbehörde individuell nachweist, dass die betreffende Beschränkung über das fragliche Kalenderjahr hinweg, für welches die Teilfreistellung angestrebt wird, eingehalten wurde; und
- diese Anforderungen für das betreffende Kalenderjahr durchgehend erfüllt sind.

Ähnliche Regelungen (mit anderen Prozentsätzen) gelten, mit bestimmten Ausnahmen und abgesehen von einem entsprechenden Teil der Kosten in Zusammenhang mit Anlagen, der nicht steuerlich absetzbar ist, für von deutschen Einzelanlegern, die eine Beteiligung an Fonds als Geschäftsvermögen zu Steuerzwecken halten (d. h. steuerliches Betriebsvermögen), und von in Deutschland steueransässigen Gesellschaften durch Anlagen in einen Aktienfonds oder Mischfonds erzielt Einkommen.

Wie in der jeweiligen Anlagepolitik aufgeführt, strebt der betreffende Subfonds an, kontinuierlich mehr als 50% bzw. mindestens 25% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anzulegen. Allerdings hängt es von mehreren Faktoren (von denen sich manche der Kontrolle des Fondsmanagers entziehen) ab, ob dieser Mindestprozentsatz in jedem Kalenderjahr eingehalten werden kann oder nicht, und daher auch, ob die Bestimmungen zur Teilfreistellung für in Deutschland steueransässige Anleger anwendbar sind oder nicht. Insbesondere hängt dies von der Definition der qualifizierten Beteiligungen und der Interpretation anderer Gesetzesvorschriften durch die deutschen Steuerbehörden und Finanzgerichte sowie davon, wie die Instrumente, in die der betreffende Subfonds anlegt, klassifiziert sind (seitens des jeweiligen Emittenten und/oder Datenanbieters) und vom Vermögenswert (Marktpreis) der vom Subfonds gehaltenen Instrumente ab.

Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die Bestimmungen zur Teilfreistellung Anwendung finden. Demnach müssen in Deutschland steueransässige Anleger damit rechnen, dass gegebenenfalls 100% ihres Einkommens aus den Anlagen in den betreffenden Subfonds versteuert werden müssen.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Massnahmen

(nachstehend gemeinsam als «**Sanktionen**» bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die der Fonds oder deren Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Der Fonds könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Der Fonds könnte aufgrund von Sanktionen ausserdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräussern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl der Fonds unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene Anstrengungen unternimmt, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräusserungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Massnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die dem Fonds oder deren Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können dem Fonds Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass der Fonds sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräussern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte des Fonds eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder der Credit Suisse Group (nachstehend gemeinsam die «**Fondsparteien**») müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam «**Sanktionsrichtlinien**») implementieren. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Massnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken kann.

8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Anteile jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» in Luxemburg von der Zentralen Verwaltungsstelle an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet). Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des grössten Teils des Nettovermögens eines Subfonds massgebend sind, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, dass

ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Anteile dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Dazu werden die Aktiva und Passiva des Fonds auf die Subfonds (und innerhalb des Subfonds auf die einzelnen Anteilklassen) verteilt, und die Berechnung erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Subfonds durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Subfonds geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Anteilklasse, so wird der einer bestimmten Anteilklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Anteilklasse vorgenommen.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen einer alternativen Währungsklasse sowie der Absicherung des Währungsrisikos im Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden, wie folgt, bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren Verkaufskurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, kann der Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder der Schlussgeldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn Wertpapiere, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, jedoch an einem Zweitmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern, der zu einer marktmässigen Preisbildung führt, gehandelt werden, kann die Bewertung aufgrund des Zweitmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind;
- e) Anlagewerte, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen von ihr festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäss den vorhergehenden Abschnitten behandelt. OTC-Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet, wie gemäss den von dem Verwaltungsrat etablierten Verfahren nach Treu und Glauben festgelegt. Bei der Entscheidung, ob die Geld-, Brief- oder Mittelkurse verwendet werden, berücksichtigt der Verwaltungsrat neben anderen Parametern unter anderem die erwarteten Zeichnungs- oder Rücknahme-Flows. Sollten diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht den Verkehrswert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen wiedergeben, wird der Wert dieser OTC-Swap-Transaktionen nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder nach einer anderen Methode, die er nach eigenem Ermessen als geeignet erachtet, bestimmt.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der resultierenden Anlagerendite, sukzessive dem Rücknahmepreis angepasst. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Markttrends ausgerichtet werden.
- h) Anteile an OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher OGAW oder sonstiger OGA zum

Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.

- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umrechnung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Werden für bestimmte Anteilklassen spezielle Techniken zur Absicherung oder für sonstige Risikomanagementzwecke eingesetzt, werden die aus diesen Geschäften resultierenden Gewinn- und Verlustbeträge und die damit verbundenen Kosten ausschliesslich diesen Anteilklassen zugewiesen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung der Vermögenswerte des Subfonds zu erreichen und Market-Timing-Praktiken vorzubeugen.

Der Nettovermögenswert eines Anteils wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls die Verwaltungsgesellschaft solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Anteile in diesen Währungen auf die jeweils nächste gängige kleinste Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rückkaufanträge massgebend sind.

Der Gesamtvermögenswert des Fonds wird in Schweizer Franken berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber und vorbehaltlich der in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Anteilklasse eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 22 «Subfonds» genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Anteilinhaber müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann vorab einen Schwellenwert (für den Nettokapitalfluss) definieren, der übertroffen werden muss, damit die Anpassung des Nettovermögenswerts erfolgt. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

9. Kosten und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Grossherzogtums Luxemburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Das Fondsvermögen wird, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben ist, im Grossherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt («Abonnementsteuer», «taxe d'abonnement»). Für Anteilklassen des jeweiligen Subfonds, die nur von institutionellen Anlegern im Sinne des

Artikels 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben und gehalten werden, gilt ein reduzierter Steuersatz von 0,01% p. a. des Nettovermögens. Als Basis für die Berechnung dient am Ende jedes Quartals der Nettovermögenswert des jeweiligen Subfonds. Die Fondseinkünfte sind in Luxemburg nicht zu versteuern.

Die aus den Anlagen eines Fonds erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung müssen die Anteilinhaber weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, ausser, wenn sie in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Folgen sind für jeden Anleger unterschiedlich, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Anlegers gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen. Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

ii. Kosten

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» trägt der Fonds zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

- a) Alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Auslagen zulasten des Fonds zu zahlen sind;
- b) Alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, unter anderem die üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, von den Clearingstellen berechnete Gebühren, Bankgebühren und die Kosten in Verbindung mit über Continuous Linked Settlement (CLS) abgewickelten Geschäften;
- c) Eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Basis des durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswertes der betreffenden Anteilklassen während des entsprechenden Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Anteilklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen»;
- d) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden, und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als 0,10% p. a., obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können;
- e) Entsprechend den Bestimmungen von Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» und Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 12» wird den alternativen Währungsklassen der Subfonds eine jährliche Devisenabsicherungsgebühr von maximal 0,10% zugunsten der Devisenabsicherungsstelle belastet. Die Devisenabsicherungsgebühr wird zeitanteilig (pro rata temporis) berechnet, basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der relevanten alternativen Währungsklasse zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettovermögenswertes der betreffenden alternativen Währungsklasse. Die von den Gegenparteien bei Devisenabsicherungsgeschäften in Rechnung gestellten Margen/Spreads werden durch die Devisenabsicherungsgebühr nicht gedeckt.
- f) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten in den Ländern der Eintragung;
- g) Alle anderen Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für den Fonds geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für verschiedene Anteilklassen diese Gebühren ganz oder teilweise von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;

- h) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;
- i) Kosten, einschliesslich derjenigen der Rechts- und Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Massnahmen im Interesse der Anteilinhaber entstehen (wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Subfonds), sowie an die Lizenzgeber bestimmter Marken, unregistrierter Dienstleistungsmarken (Service Marks) oder von Indizes zu zahlende Gebühren;
- j) Die Kosten für die Vorbereitung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung der Vertragsbedingungen sowie für andere den Fonds betreffende Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten von Anteilen vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu zahlende Vergütungen und deren angemessene und dokumentierte Reisekosten und Auslagen sowie Versicherungsschutz (einschliesslich einer Haftpflichtversicherung für Manager und Verwaltungsratsmitglieder), an Indexanbieter zu zahlende Lizenzgebühren, an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung regulatorischer Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswertes, welche 0,10% p. a. nicht überschreiten dürfen, die Kosten von Veröffentlichungen an die Anteilinhaber einschliesslich der Kurspublikationen, die Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern des Fonds und alle ähnlichen Verwaltungsgebühren und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, einschliesslich Druckkosten von Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Anteilsvertrieb befasst sind, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen sind sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Vermögenswerten oder anderweitig im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds entstehen, wie Rechts- und Beratungskosten, Aufwendungen für die Wiedereinbringung von Vermögenswerten und Verwaltungskosten im Rahmen der Liquidation, durch den in Liquidation befindlichen Subfonds zu tragen, sofern sie nicht durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter getragen werden. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds werden von allen Anlegern getragen, die im Zeitpunkt der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft über die Liquidation des Subfonds Anteile des Subfonds halten.

Allgemeine Informationen

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung neuer Subfonds oder Anteilklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäss ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmässig belastet.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne Thesaurierende Anteile

Für Anteilklassen mit thesaurierenden Anteilen (s. Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 12») der Subfonds sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat beschlossenen Ertragsverwendungspolitik die ordentlichen Nettoerträge und/oder realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Anteile mit Ertragsausschüttung

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, Zwischenausschüttungen festzulegen und beschliesst, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Anteilklasse mit Ertragsausschüttung jedes Subfonds vorgenommen werden (Anteilklassen «A», «EA», «MA» und «UA»). Zudem können Gewinne aus der Veräusserung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Subfondsvermögen vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nicht anders festgelegt.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 «Rücknahme von Anteilen» und Kapitel 22 «Subfonds» beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Der Fonds und die Subfonds sind für unbegrenzte Zeit eingerichtet. Anteilinhaber, deren Erben oder sonstige Berechtigte können nicht die Aufteilung oder Auflösung des Fonds oder eines der Subfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist aber jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Depotbank den Fonds zu kündigen und einzelne Subfonds oder einzelne Anteilklassen aufzulösen. Die Entscheidung, den Fonds aufzulösen, wird im Recueil Electronique des Sociétés et Associations («RESA») veröffentlicht und wird ebenfalls in mindestens einer weiteren Luxemburger Zeitung sowie in den Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, veröffentlicht. Die Entscheidung, einen Subfonds aufzulösen, wird in Einklang mit Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» veröffentlicht. Von dem Tag der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt.

Bei Liquidation des Fonds oder eines Subfonds verwertet die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilinhaber und beauftragt die Depotbank, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten anteilmässig an die Anteilinhaber zu verteilen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilklasse auflöst, ohne den Fonds oder einen Subfonds zu kündigen, muss sie die Rücknahme aller Anteile dieser Anteilklasse zu ihrem dann gültigen Nettovermögenswert vornehmen. Die Rücknahmemitteilung wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht oder den Anteilinhabern zugestellt, sofern dies nach den Luxemburger Gesetzen und Rechtsvorschriften zulässig ist, und der Rücknahmepreis wird in der jeweiligen Landeswährung von der Depotbank oder den Zahlstellen an die früheren Anteilinhaber ausgezahlt.

Etwaige Liquidations- und Rücknahmeerlöse, die bei Beendigung der Liquidation nicht an die Anteilinhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Definitionen und Bestimmungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann ein Subfonds als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem oder mehreren Subfonds des Fonds zusammengelegt werden, indem die Anteilklasse oder -klassen eines oder mehrerer Subfonds in die Anteilklasse oder

-klassen eines anderen Subfonds des Fonds umgetauscht werden. In solchen Fällen werden die mit den einzelnen Anteilklassen verbundenen Rechte in Bezug auf den entsprechenden Nettovermögenswert der jeweiligen Anteilklassen an dem effektiven Datum dieses Zusammenschlusses festgesetzt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft den Zusammenschluss des Fonds oder einer seiner Subfonds, entweder als übertragender und als übernehmender OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis gemäss den Definitionen und Bestimmungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 beschliessen.

Zusammenschlüsse sind mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gegeben wird, um den Anteilinhabern den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu ermöglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Interesse der Anteilinhaber zur Teilung oder Zusammenlegung der Anteile berechtigt.

Auflösung eines Subfonds – Devisenkurs-Absicherungsgeschäfte

Während der Liquidation eines Subfonds verwertet der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Subfonds im besten Interesse der Anleger. In dieser Zeit ist der Anlageverwalter nicht länger an die für den Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenkurs-Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Portfolio des Subfonds vollständig oder teilweise aussetzen oder einstellen, sofern er im besten Interesse der Anleger handelt. In Bezug auf die Absicherung der Anteilklassen hat der Anlageverwalter oder, falls zutreffend, gegebenenfalls die für die Devisenkursabsicherung zuständige Stelle die Devisenkursabsicherung während der Liquidationsphase aufrechterhalten, es sei denn der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft stelle fest, dass die Absicherung der Anteilklassen nicht länger im eindeutig besten Interesse der Anleger ist (z. B. wenn die Absicherungskosten voraussichtlich die Vorteile für die Anleger überwiegen). In diesem Fall stellt der Anlageverwalter oder gegebenenfalls die für die Devisenkursabsicherung zuständige Stelle die Devisenkursabsicherung ein.

13. Informationen an die Anteilinhaber

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über den Fonds und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter «www.credit-suisse.com» sowie möglicherweise in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Sämtliche Anzeigen an die Anteilinhaber, einschliesslich aller Informationen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes, werden online unter «www.credit-suisse.com» veröffentlicht sowie, falls erforderlich, im RESA und/oder in verschiedenen Zeitungen.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Vertragsbedingungen können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und im Internet unter «www.credit-suisse.com» bezogen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Zudem werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft aktuelle Informationen in Bezug auf Kapitel 16 «Depotbank» zur Verfügung gestellt.

14. Verwaltungsgesellschaft

Die Credit Suisse Fund Management S.A. wurde am 9. Dezember 1999 unter dem Namen CSAM Invest Management Company in Luxemburg als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet; sie ist unter der Nummer B 72 925 beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet. Ihr Eigenkapital beträgt zum Stichtag des Prospektes CHF 250'000. Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft wird durch die Credit Suisse Asset Management & Investor Services (Schweiz) Holding AG, ein verbundenes Unternehmen der Credit Suisse Group, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; sie verwaltet ausser dem Fonds noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin für die laufende Überwachung zuständig und trägt nach wie vor die Verantwortung für die Verwaltung der einzelnen Portfolios.

Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge sind die einzelnen Anlageverwalter ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter der Oberaufsicht sowie letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu erwerben und zu veräussern sowie die Portfolios der betroffenen Subfonds anderweitig zu verwalten.

Im Rahmen des mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen, die ihn bei der Verwaltung einzelner Portfolios unterstützen.

Der bzw. die Anlageverwalter und Unteranlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird bzw. werden in Kapitel 22 «Subfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Anleger in dem betreffenden Subfonds werden entsprechend informiert; der Prospekt wird an die neuen Verhältnisse angepasst.

16. Depotbank

Gemäss dem Depot- und Zahlstellenvertrag (der «Depotbankvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank (die «Depotbank») des Fonds ernannt worden.

Die Depotbank wird dem Fonds auch Zahlstellendienste erbringen. Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischem Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte des Fonds in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows des Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt. Darüber hinaus hat die Depotbank ebenfalls sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Anteile im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen erfolgen; (ii) der Wert der Anteile gemäss den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen dem Fonds

gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte des Fonds gemäss den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, ganz oder teilweise an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte des Fonds ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums ganz oder teilweise an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden.

Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und wird auch weiterhin bei der regelmässigen Überprüfung und Überwachung aller Unterverwahrstellen und/oder jeder sonstigen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Massnahmen der Unterverwahrstellen und/oder der sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrungsaufgaben nur delegiert werden, wenn die Unterverwahrstelle die Vermögenswerte des Fonds bei der Ausführung der ihr delegierten Aufgaben gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 jederzeit von den Vermögenswerten der Depotbank sowie von den eigenen Vermögenswerten getrennt hält.

Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt.

Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Subfonds, die verwahrt werden können, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z.B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können.

Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter.

Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert – die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder nicht einzusetzen, um Finanzinstrumente der Gesellschaft zu halten, oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern, und den Anlegern der Gesellschaft den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen.

Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmässig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt.

Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Depotbank keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet somit möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Subfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Anteilhabern und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch diese Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotbank haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anteilhabern für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines Finanzinstrumentes hat die Depotbank ein vergleichbares Finanzinstrument oder den entsprechenden Gegenwert ohne unzumutbare Verzögerung an den Fonds zurückzugeben. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstrumentes, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank dem Fonds und den Anteilhabern gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte des Fonds zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Ernennet die Verwaltungsgesellschaft nicht rechtzeitig eine Depotbank, welche die Nachfolge antritt, kann die Depotbank die CSSF über die Situation in Kenntnis setzen. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Schritte zur Auflösung des Fonds, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der zuvor genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen keine Depotbank ernannt wurde, welche die Nachfolge antritt.

17. Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG mit Sitz in Luxemburg, wurde mit sämtlichen in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschliesslich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der Bewertung des Vermögens, der Ermittlung des Nettovermögenswertes der Anteile, der Buchführung und der Führung des Anteilhaberregisters.

18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank, bestimmte Vertriebsstellen und andere Dienstleistungsanbieter oder einige der Gegenparteien der Verwaltungsgesellschaft sind Teil der Credit Suisse Group AG (jeweils eine «verbundene Person»).

Die Credit Suisse Group AG ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche sind verbundene Personen in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und haben möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen der Fonds investiert. Der Fonds hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit verbundenen Personen abzuschliessen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung des Fonds, die die

Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für den Fonds erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht untersagt, Produkte für den Fonds zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen eine verbundene Person ist, sofern diese Geschäfte im besten Interesse des Fonds gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Verbundene Personen agieren möglicherweise als Gegenpartei und als Berechnungsstelle für Derivatkontrakte, die vom Fonds abgeschlossen werden. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass in dem Umfang, in dem der Fonds Geschäfte mit einer verbundenen Person als Gegenpartei tätigt, die verbundene Person einen Gewinn aus dem Preis des Derivatkontrakts erzielt, bei dem es sich möglicherweise nicht um den besten auf dem Markt verfügbaren Preis handelt, und zwar ungeachtet der nachstehend ausgeführten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da verbundene Personen möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in den Fonds investiert haben. Möglicherweise halten verbundene Personen einen relativ grossen Teil der Anteile des Fonds.

Mitarbeiter und Direktoren von verbundenen Personen können Anteile am Fonds halten. Mitarbeiter von verbundenen Personen sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikte gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Personen, gegebenenfalls jede Massnahme oder Transaktion zu ermitteln, verwalten und untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Personen und des Fonds bzw. seinen Anlegern darstellen könnte. Die verbundenen Personen sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen des Fonds oder seiner Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches mit und zwischen verbundenen Personen,
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen des Fonds verbundenen Stimmrechte im ausschliesslichen Interesse des Fonds und seiner Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte für den Fonds gemäss den höchsten ethischen Standards und im Interesse des Fonds und seiner Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss des Fonds oder im Internet unter «www.credit-suisse.com»).

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos im Internet unter «www.credit-suisse.com» abgerufen werden.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Stimmrechtspolitik (die «Stimmrechtspolitik») und eine Mitwirkungspolitik (die «Mitwirkungspolitik») im Sinne der Europäischen Richtlinie (EU) 2017/828 mit Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (die «Aktionärsrechterichtlinie II») und der relevanten nationalen Gesetze

zu deren Umsetzung festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausübung der mit den in den Subfonds gehaltenen Finanzinstrumenten verbundenen Stimmrechte im besten Interesse der Subfonds und deren jeweiliger Anleger an einen Bevollmächtigten übertragen, dessen Stimmrechtspolitik und Mitwirkungspolitik im Wesentlichen denen der Verwaltungsgesellschaft entspricht (der «Stimmrechtsvertreter»). Der Stimmrechtsvertreter ist berechtigt, Stimmrechtsvertretungsleistungen zu erbringen und Abstimmungsanweisungen sowie Abstimmungsreihenfolgen in Bezug auf die in den Portfolios des Fonds gehaltenen Wertschriften zu erteilen sowie Stimmrechtsberater zu ernennen, sofern die Verwaltungsgesellschaft dies genehmigt und entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen geschlossen werden. Der Stimmrechtsvertreter muss der Verwaltungsgesellschaft regelmässig Bericht über die Ausübung von Stimmrechten erstatten.

Auf Anfrage werden den Anlegern kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Massnahmen sowie die Stimmrechtspolitik und die Mitwirkungspolitik zur Verfügung gestellt

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Massnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft geht bei der Auswahl und laufenden Überwachung der Anlagen im besten Interesse des Fonds und der Integrität des Marktes höchst sorgfältig vor. Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Weisungen und Verfahren für die Due Diligence sowie wirksame Regelungen für die Sicherstellung, dass Anlageentscheidungen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden Risikolimiten erfolgen, umgesetzt. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern im Internet unter «www.credit-suisse.com» zur Verfügung.

Faire Behandlung

Anleger können sich am Subfonds beteiligen, indem sie Anteile der jeweiligen Anteilklassen zeichnen und halten. Die einzelnen Anteile innerhalb einer bestimmten Anteilklasse sind mit denselben Rechten und Pflichten verbunden, um sicherzustellen, dass alle Anleger innerhalb derselben Anteilklasse des betreffenden Subfonds gleich behandelt werden.

Solange sie innerhalb der Parameter bleiben, welche die verschiedenen Anteilklassen des betreffenden Subfonds definieren, können der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern auf Basis der nachstehend ausführlicher dargelegten objektiven Kriterien Vereinbarungen treffen, die diesen Anlegern besondere Ansprüche einräumen.

Zu diesen Ansprüchen zählen insbesondere, aber nicht ausschliesslich Rabatte auf Gebühren, die der Anteilklasse berechnet werden, oder bestimmte Offenlegungen; sie werden ausschliesslich auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (wahlweise oder kumuliert):

- das aktuelle oder voraussichtlich gezeichnete oder zu zeichnende Volumen eines Anlegers;
- der von einem Anleger am Subfonds oder an einem anderen von der Credit Suisse gesponserten Produkt gehaltene Gesamtanteil;
- die erwartete Haltedauer für eine Anlage im Subfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, Anlagen während der Lancierungsphase des Subfonds zu tätigen;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Grossanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);

- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen der Credit Suisse Group erwirtschaftet werden;
- ein legitimer Grund zum Erhalt bestimmter Offenlegungen, hierzu gehören in erster Linie rechtliche, regulatorische oder steuerliche Verpflichtungen.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Anteilklasse eines bestimmten Subfonds, der sich nach begründeter Auffassung der Verwaltungsgesellschaft objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Anteilklasse, welcher Vereinbarungen mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die relevanten Informationen in Bezug auf das Vorhandensein und die Art solcher konkreten Vereinbarungen mitteilen, die von Letzterem erhaltenen Informationen verifizieren und auf Grundlage der ihr (u. a. durch einen solchen Anleger oder potenziellen Anleger) bereitgestellten Informationen entscheiden, ob der betreffende Anleger oder potenzielle Anleger Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Anlegerrechte

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber dem Fonds nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Register, das von der Zentralen Verwaltungsstelle des Fonds für Rechnung des Fonds und der Anteilinhaber geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der direkt in den Fonds in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in den Fonds anlegt, kann der Anleger möglicherweise bestimmte Rechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber dem Fonds geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und die weder Risiken begünstigt, die nicht den Risikoprofilen der Subfonds und den Vertragsbedingungen entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Subfonds und deren Anteilinhabern stehen und Massnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Anteilinhabern empfohlenen Haltedauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

- (a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;
- (b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
- (c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und der Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschliesslich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter <https://www.credit-suisse.com/media/assets/about-us/docs/our->

[company/our-governance/compensation-policy.pdf](#) veröffentlicht, und eine Kopie in Papierform wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko in Übereinstimmung mit den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 gemäss den folgenden Grundsätzen durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden:

- Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
 - Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
 - Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
 - Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
 - Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von umlaufähigen Schuldverschreibungen müssen über eine angemessene Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräussert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht; Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
- Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden;
- Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder einer Transaktion zur effizienten Verwaltung des Portfolios einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20% des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds

Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20%-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte.

- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen (z. B. Verpfändungsvereinbarungen in Bezug auf OTC-Finanzderivatgeschäfte) können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Entgegengenommene Sicherheiten dürfen nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Haircut-Strategie

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäss den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Gemäss der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft erfolgen die folgenden Abschlüsse:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, begrenzt auf USD, EUR, CHF und eine Referenzwährung des Subfonds	0%
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Gedechte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5%–15%

Neben den oben genannten Abschlägen erfolgt ein weiterer Abschlag von 1%–8% auf jegliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in Währungen, die von der Währung der zugrunde liegenden Transaktion abweichen.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft bei ungewöhnlich hoher Marktvolatilität das Recht vor, den Abschlag auf die Sicherheiten zu erhöhen. Infolgedessen erhält die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds höhere Sicherheiten, um ihr Gegenpartierisiko abzusichern.

19. Datenschutzpolitik

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft schützen die personenbezogenen Daten der Anleger (einschliesslich potenzieller Anleger) und anderer Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Anlagen der Investoren in den Fonds in ihren Besitz gelangen. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Schritte unternommen, um die Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie der Gesetze zu deren Umsetzung, denen die Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft unterliegen (nachstehend gemeinsam «Datenschutzgesetz»), in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Anlagen in den Fonds verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem Massnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und gegebenenfalls Zustimmungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Drittparteien, Regelungen für Datenübertragungen nach Übersee sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufbewahrung und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogenen Daten» hat die ihm im Datenschutzgesetz zugewiesene Bedeutung und umfasst Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z. B. den Namen, die Adresse, den Anlagebetrag, die Namen der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen sowie gegebenenfalls den Namen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und die Angaben zum Bankkonto des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Anteile wird jeder Anleger mittels eines Datenschutzhinweises über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen und/oder des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers); dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt. Dieser Hinweis dient als ausführliche Auskunft für den Anleger über die

Verarbeitungsaktivitäten des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Delegierten.

20. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

«Foreign Account Tax Compliance»

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «**FATCA-Gesetz**»).

Die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als «**FATCA**» bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschliesslich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («**Withholdable Payments**») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäss der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind («**Passthru Payments**»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («**IRS**») zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäss gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle vom Fonds bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschliesslich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds keine Vereinbarung («**FFI-Vereinbarung**») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschliesslich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschliesslich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Anteilhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («**IGA**») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält. Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2017 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das «**FATCA-Gesetz**») implementiert wird. Hält sich die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat der Fonds mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schliessen, sondern Informationen zu ihren Anteilhabern zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Anteilhaber sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Anteilhaber und Erwerber von Beteiligungen eines Anteilhabers an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («**Designated Third Party**») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Anteilhaber (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermässigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschliesslich der Quellensteuern gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen

Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erhoben werden; Gleiches gilt für dem Fonds bezahlte Beträge oder Beträge, die dem Fonds zugeschrieben oder von ihm an solche Anteilinhaber oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Anteilinhaber oder Erwerber von Beteiligungen eines Anteilinhabers versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Anteilinhabers oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Anteilinhabers oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Anteilinhaber oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Anteilinhaber erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Anteilinhabers rechtsgültig vorzulegen, sofern der Anteilinhaber dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «Steuerbehörde in Luxemburg») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Der Fonds gilt zu FATCA-Zwecken als meldendes Finanzinstitut («**meldendes FI**») gemäss der Definition im FATCA-Gesetz. Der Fonds ist daher der Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Anteilinhaber und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Der Fonds verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Anteilinhabern oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten (die «**personenbezogenen FATCA-Daten**») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Anteilinhaber oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden vom meldenden FI an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS). Anteilinhaber und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch

Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen des Fonds («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können damit auch die Verwaltungsgesellschaft des Fonds und die Zentrale Verwaltungsstelle des Fonds gemeint sein.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäss dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilinhaber oder jede kontrollierende Person dem Fonds die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Anteilinhaber zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen des Fonds willigt jeder Anteilinhaber oder dessen kontrollierende Person ein, dem Fonds diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird der Fonds versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird dem Fonds infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Anteile erhebliche Wertverluste erleiden.

Anteilhabern oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäss Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die dem Fonds aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Anteilinhaber oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es dem Fonds frei, die Anteile dieser Anteilinhaber zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Anteilinhaber und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard («CRS»)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «**CRS-Gesetz**»).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («**DAC-Richtlinie**»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («**Multilaterale Vereinbarung**») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden.

Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäss dem CRS-Gesetz wird der Fonds wahrscheinlich als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Unbeschadet anderweitig geltender, in der Fondsdokumentation festgelegter Datenschutzhinweise muss der Fonds daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber gemäss dem CRS-Gesetz («**meldepflichtige**

Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Diese Informationen, wie in Artikel 4 des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt, umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes kann die luxemburgische Steuerbehörde vom Fonds verlangen, den Namen, die Adresse, Wohnsitz(e), Steueridentifikationsnummer(n) sowie das Geburtsdatum und den Geburtsort von i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, von allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, jährlich offenzulegen. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist der Fonds der Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Anteilhaber und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist der Fonds unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «**personenbezogenen CRS-Daten**») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Anteilhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Anteilhabern oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Der Fonds verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Anteilhabern oder den kontrollierenden Personen ausschliesslich um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die dem Fonds aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Anteilhaber und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen des Fonds («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können damit auch die Verwaltungsgesellschaft des Fonds und die Zentrale Verwaltungsstelle des Fonds gemeint sein.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilhaber dem Fonds personenbezogene CRS-Daten, einschliesslich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Anteilhabern, gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Anfrage muss jeder Anteilhaber diese Informationen an den Fonds weitergeben. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird der Fonds versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu

vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird dem Fonds infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Anteile erhebliche Wertverluste erleiden.

Anteilhabern oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1500 Euro), die dem Fonds aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Anteilhaber oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es dem Fonds frei, die Anteile dieser Anteilhaber zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Anteilhaber ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Mehr als 50% (bzw. mindestens 25%) des Gesamtvermögenswerts des betreffenden Subfonds sind kontinuierlich in zulässige Eigenkapitalinstrumente entsprechend der Definition in § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes anzulegen.

Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds durch die Subfonds bei der Berechnung ihrer Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt.

Sofern entsprechende Daten vorhanden sind, sind die tatsächlichen (Aktienfonds-)Kapitalbeteiligungsquoten von Zielfonds, die mindestens einmal wöchentlich berechnet und veröffentlicht werden, gemäss § 2 Absatz 6 bzw. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in dieser Berechnung zu berücksichtigen.

Gemäss § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 22. November 2019 sind «**zulässige Eigenkapitalinstrumente**»:

- zum Handel an einer Börse zugelassene oder an einem geregelten Markt notierte Aktien einer Gesellschaft (z. B. einer Aktiengesellschaft), die nicht als Investmentfonds (gemäss nachstehender Definition) gilt;
- Aktien einer Gesellschaft, die nicht als Investmentfonds (gemäss nachstehender Definition) oder als Immobiliengesellschaft (gemäss nachstehender Definition) gilt und
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum domiziliert ist und der dortigen Körperschaftssteuer ohne Freistellung unterliegt, oder
 - in einem anderen Land domiziliert ist und der dortigen Körperschaftssteuer von mindestens 15% ohne Freistellung unterliegt,
- Beteiligungen an Aktienfonds (gemäss nachstehender Definition) in Höhe von 51% des Wertes dieser Beteiligungen, und
- Beteiligungen an Mischfonds (gemäss nachstehender Definition) in Höhe von 25% des Wertes dieser Beteiligungen.

Zur Klarstellung: Sollte die Definition der zulässigen Eigenkapitalinstrumente (§ 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 22. November 2019) angepasst oder ersetzt werden, gilt jegliche Bezugnahme auf zulässige Eigenkapitalinstrumente in diesem Prospekt als Referenz auf eine solche angepasste oder neue Definition.

Ein «**Investmentfonds**» bezeichnet eine der folgenden Einheiten:

- ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;
- alternative Investmentfonds (AIF), die der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung des EWR-relevanten Inhalts der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und

der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 unterliegen, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;

- Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der Anleger auf eins beschränkt ist, die aber alle anderen Kriterien eines AIF erfüllen; und
 - Unternehmen, die nicht operativ tätig werden dürfen und keiner Steuer unterliegen oder von ihr befreit sind;
- es sei denn, er ist gilt als
- REIT gemäss der Definition in § 1 Abs. 1 oder § 19 Abs. 5 des deutschen REIT-Gesetzes;
 - Investmentgesellschaft gemäss der Definition in § 1 Abs. 1a des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB);
 - Kapitalanlagegesellschaft, die im öffentlichen Interesse mit eigenen Mitteln oder mit Unterstützung der Regierung in Beteiligungen anlegt; oder
 - Personengesellschaft, sofern sie nicht ein OGAW ist.

Eine «**Immobilien**gesellschaft» ist eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die, gemäss ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrags, nur unbewegliches Vermögen und grundstücksähnliche Rechte sowie zu deren Instandhaltung erforderliche Installationen und Ausstattungsgegenstände erwerben darf.

Ein «**Aktien**fonds» ist ein Investmentfonds, der gemäss seiner Anlagepolitik kontinuierlich mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt.

Ein «**Misch**fonds» ist ein Investmentfonds, der gemäss seiner Anlagepolitik kontinuierlich mindestens 25% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt. Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wurde und nun einen automatischen Austausch von Informationen vorsieht.

21. Hauptbeteiligte

Verwaltungsgesellschaft

Credit Suisse Fund Management S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat

- Daniela Klasén-Martin
Managing Director, Credit Suisse Fund Management S.A.,
Luxemburg
- Markus Ruetimann,
Managing Director, Credit Suisse Asset Management Limited,
London
- Kathrin Isch
Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zurich

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers Société Coopérative,
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Rechtsberatung

Clifford Chance
10, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

22. Subfonds

Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced EUR Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced CHF Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced USD

Die im Namen der Subfonds genannte Währung ist die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des jeweiligen Subfonds berechnet werden. Anlagen können in jeder Währung getätigt werden.

Anlageziel

Ziel der «Balanced»-Subfonds ist es, einen aus Sicht der jeweiligen Referenzwährung optimalen Gesamterfolg aus laufendem Ertrag, Kapitalgewinnen und Währungsergebnis durch Anlagen in die nachstehend beschriebenen Anlageklassen gemäss dem Grundsatz der Risikodiversifikation zu erwirtschaften.

Die Subfonds werden ohne einen Benchmark als Referenz aktiv verwaltet.

Anlagepolitik

Die Subfonds legen ihr Vermögen weltweit (einschliesslich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Grossteil der Anlagen kann gelegentlich in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung des entsprechenden Subfonds getätigt werden. Die Subfonds werden mindestens 25% ihres Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dürfen die Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Die Subfonds werden als Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den von den Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Anlageallokation

Das gesamte direkte oder indirekte Engagement in den nachstehend genannten Anlageklassen darf die jeweils aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten (in % des Gesamtvermögens des jeweiligen Subfonds):

Anlageklasse	Bandbreite
Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente	0%–60%
Festverzinsliche Anlagen	10%–70%
Aktien	30%–65%
Alternative Anlagen	0%–20%

Je nach Einschätzung der Marktlage können Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich akessorischer flüssiger Mittel wie oben festgelegt) gemäss Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» bis zu 60% des Nettovermögens der Subfonds ausmachen.

In Einklang mit den Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» wird das Engagement in alternativen Anlagen indirekt durch den Einsatz eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Finanzinstrumente erreicht. Das Engagement in alternativen Anlagen kann Waren (einschliesslich einzelner Kategorien von Waren), Immobilien, Naturressourcen, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie jede Kombination aus diesen Anlageklassen umfassen.

Sofern das Engagement in alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss dieses auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit der vorgenannten Anlagepolitik und den Beteiligungen – jedes im Kapitel 6

«Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) aufgeführte Instrument, einschliesslich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Risikofreie liquide Anlagen

Jeder Subfonds kann in Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente sowie Bankeinlagen investieren.

Geldmarktinstrumente

Jeder Subfonds kann Anlagen in Geldmarktinstrumente (mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen) tätigen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Jeder Subfonds tätigt Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Obligationen, Notes und vergleichbare fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und mit einem Disagio begebene Papiere öffentlicher, privater oder gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen. Wertpapiere aus dem Nicht-Investment-Grade-Sektor dürfen bis zu 20% des Gesamtvermögens eines jeden Subfonds ausmachen. Der Subfonds darf bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Anleihen investieren, welche von Standard & Poor's mit einem Rating niedriger als «B-» und von Moody's niedriger als «B3» bewertet werden.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Jeder Subfonds tätigt Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, zu denen unter anderem American Depository Receipts (ADRs), Global Depository Receipts (GDRs), Genussscheine, Dividendenberechtigungsscheine und/oder Partizipationsscheine öffentlicher, privater und gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen können.

Zielfonds

In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 darf jeder Subfonds bis zu 100% seines Gesamtvermögens in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) Absatz e) anlegen. Die Zielfonds dürfen auch Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Börse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkünfte aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP), sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans und bis zu maximal 5% in Contingent Convertibles investieren. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen. Solche Zielfonds können von der Credit Suisse oder einem verbundenen Unternehmen der Credit Suisse verwaltet werden.

Strukturierte Produkte

Die Subfonds dürfen bis zu 100% ihres Gesamtvermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Finanzinstituten (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Finanzinstituten gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und ein Engagement in die vorstehend genannten Anlageklassen (einschliesslich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Basiswerte der in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen ausschliesslich aus den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) aufgeführten Instrumenten bestehen. Zusätzlich zu den allgemeinen Diversifikationsvorschriften müssen die zugrunde liegenden Anlagekörbe und Indizes ausreichend diversifiziert sein. Strukturierte Produkte können Wandel- und Umtauschanleihen beinhalten. Darüber hinaus darf jeder Subfonds bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) anlegen.

Derivate

Gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Absatz g) dürfen die Subfonds bis zu 100% ihres Gesamtvermögens in Derivate anlegen. Derivate können zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Verwaltung

des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Unter anderem kann der Subfonds eine aktive Währungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures, Optionen, Differenzkontrakten und Swap-Kontrakten vornehmen. Dies kann Netto-Short-Positionen in einzelnen Währungen umfassen.

Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gemäss Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwählen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgrösse für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veröffentlicht wird («Zulässige Indizes»).

Gemäss den ESMA-Leitlinien 2014/937 ist eine Anlage in Rohstoffindizes, die sich nicht aus verschiedenen Rohstoffen zusammensetzen, nicht zulässig.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial der Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikoinformationen

Die mit den Subfonds verbundenen Risiken werden in Kapitel 7 «Risikofaktoren» genauer beschrieben. Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite der Subfonds auswirken. Auf Ebene des Dachfonds werden wesentliche Makro-Nachhaltigkeitsrisiken für ein globales Multi-Asset-Class-Portfolio identifiziert. Auf Ebene der Anlagen berücksichtigt der Anlageverwalter, dass die Anlagen die Einhaltung eines Mindeststandards in Bezug auf die ESG-Integration anstreben. Des Weiteren müssen die auf Ebene des Dachfonds definierten Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Anlagen berücksichtigt werden.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Diese Subfonds eignen sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben. Es kann keine Garantie übernommen werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Unter Bezugnahme auf Ziffer 5 in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» werden Anleger darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen. Die kumulierte Verwaltungsgebühr (ohne Performance Fees, sofern zutreffend) darf auf Subfonds- und Zielfondsebene 3% p. a. nicht übersteigen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 13.00 Uhr

(Mitteleuropäische Zeit) zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Anteil hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen. Abweichend von den Bestimmungen in Abschnitt 2 des Kapitels 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 12», akzeptiert der Subfonds Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced USD keine Sachleistungen. Zudem nimmt der Subfonds Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced USD keine Anteile gegen Sachleistungen zurück.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Anteil um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber».

Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth EUR Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth CHF Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth USD

Die im Namen der Subfonds genannte Währung ist die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des jeweiligen Subfonds berechnet werden. Anlagen können in jeder Währung getätigt werden.

Anlageziel

Ziel der «Growth»-Subfonds ist es, in der jeweiligen Referenzwährung einen optimalen Gesamterfolg aus laufendem Ertrag, Kapitalgewinnen und Währungsergebnissen durch Anlagen in die nachstehend beschriebenen Anlageklassen gemäss dem Grundsatz der Risikodiversifikation zu erwirtschaften.

Die Subfonds werden ohne einen Benchmark als Referenz aktiv verwaltet.

Anlagepolitik

Die Subfonds legen ihr Vermögen weltweit (einschliesslich Schwellenländer) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Grossteil der Anlagen kann in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung des entsprechenden Subfonds getätigt werden. Die Subfonds werden mehr als 50% ihres Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren. Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dürfen die Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögenswerts des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Die Subfonds werden als Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den von den Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Anlageallokation

Das gesamte direkte oder indirekte Engagement in den nachstehend genannten Anlageklassen darf die jeweils aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten (in % des Gesamtvermögens des jeweiligen Subfonds):

Anlageklasse	Bandbreite
Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente	0%–50%
Festverzinsliche Anlagen	0%–50%
Aktien	50%–90%
Alternative Anlagen	0%–20%

Je nach Einschätzung der Marktlage können Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich akzessorischer flüssiger Mittel wie oben festgelegt) gemäss Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» bis zu 50% des Nettovermögens der Subfonds ausmachen.

In Einklang mit den Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» wird das Engagement in alternativen Anlagen indirekt durch den Einsatz eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Finanzinstrumente erreicht. Das Engagement in alternativen Anlagen kann Waren (einschliesslich einzelner Kategorien von Waren), Immobilien, Naturressourcen, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie jede Kombination aus diesen Anlageklassen umfassen.

Sofern das Engagement in alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss dieses auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit der vorgenannten Anlagepolitik und den Beteiligungen – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) aufgeführte Instrument, einschliesslich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Risikofreie liquide Anlagen

Jeder Subfonds kann in Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente sowie Bankeinlagen investieren.

Geldmarktinstrumente

Jeder Subfonds kann Anlagen in Geldmarktinstrumente (mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen) tätigen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Jeder Subfonds kann Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere tätigen, zu denen unter anderem Obligationen, Notes und vergleichbare fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie mit einem Disagio begebene Papiere öffentlicher, privater oder gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen. Wertpapiere aus dem Nicht-Investment-Grade-Sektor dürfen bis zu 20% des Gesamtvermögens eines jeden Subfonds ausmachen. Der Subfonds darf bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Anleihen investieren, welche von Standard & Poor's mit einem Rating niedriger als «B-» und von Moody's niedriger als «B3» bewertet werden.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Jeder Subfonds tätigt Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, zu denen unter anderem American Depository Receipts (ADRs), Global Depository Receipts (GDRs), Genussscheine, Dividendenberechtigungsscheine und/oder Partizipationsscheine öffentlicher, privater und gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen können.

Zielfonds

In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 darf jeder Subfonds bis zu 100% seines Gesamtvermögens in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) Absatz e) anlegen. Die Zielfonds dürfen auch Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Börse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkünfte aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP), sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans und bis zu maximal 5% in Contingent Convertibles investieren. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen. Solche Zielfonds können von der Credit Suisse oder einem verbundenen Unternehmen der Credit Suisse verwaltet werden.

Strukturierte Produkte

Die Subfonds dürfen bis zu 100% ihres Gesamtvermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Finanzinstituten (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Finanzinstituten gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und ein Engagement in die vorstehend genannten Anlageklassen (einschliesslich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Basiswerte der in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen ausschliesslich aus den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 aufgeführten Instrumenten bestehen. Zusätzlich zu den allgemeinen Diversifikationsvorschriften müssen die zugrunde liegenden Anlagekörbe und Indizes ausreichend diversifiziert sein. Strukturierte Produkte können Wandel- und Umtauschanleihen beinhalten. Darüber hinaus darf jeder Subfonds bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) anlegen.

Derivate

Gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Absatz g) dürfen die Subfonds bis zu 100% ihres Gesamtvermögens in Derivate anlegen. Derivate können zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Unter anderem kann der Subfonds eine aktive Währungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures, Optionen, Differenzkontrakten und Swap-

Kontrakten vornehmen. Dies kann Netto-Short-Positionen in einzelnen Währungen umfassen.

Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gemäss Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwählen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgrösse für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veröffentlicht wird («Zulässige Indizes»).

Gemäss den ESMA-Leitlinien 2014/937 ist eine Anlage in Rohstoffindizes, die sich nicht aus verschiedenen Rohstoffen zusammensetzen, nicht zulässig.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial dieser Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikoinformationen

Die mit den Subfonds verbundenen Risiken werden in Kapitel 7 «Risikofaktoren» genauer beschrieben. Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite der Subfonds auswirken. Auf Ebene des Dachfonds werden wesentliche Makro-Nachhaltigkeitsrisiken für ein globales Multi-Asset-Class-Portfolio identifiziert. Auf Ebene der Anlagen berücksichtigt der Anlageverwalter, dass die Anlagen die Einhaltung eines Mindeststandards in Bezug auf die ESG-Integration anstreben. Des Weiteren müssen die auf Ebene des Dachfonds definierten Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Anlagen berücksichtigt werden.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Diese Subfonds eignen sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

Es kann keine Garantie übernommen werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Unter Bezugnahme auf Ziffer 5 in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» werden Anleger darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds in der Regel Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr (ohne Performance Fees, sofern zutreffend) darf auf Subfonds- und Zielfondsebene 3% p. a. nicht übersteigen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Anteil hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen. Abweichend von den Bestimmungen in Abschnitt 2 des Kapitels 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 12», akzeptiert der Subfonds Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth USD keine Sachleistungen. Zudem nimmt der Subfonds Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth USD keine Anteile gegen Sachleistungen zurück.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Anteil um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber».

Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield EUR Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield CHF Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield USD

Die im Namen der Subfonds genannte Währung ist die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des jeweiligen Subfonds berechnet werden. Anlagen können in jeder Währung getätigt werden.

Anlageziel

Ziel jedes Subfonds ist es, durch Anlagen in die nachstehend beschriebenen Anlageklassen gemäss dem Grundsatz der Risikodiversifikation in der jeweiligen Referenzwährung eine angemessene Rendite zu erzielen. Die Subfonds werden ohne einen Benchmark als Referenz aktiv verwaltet.

Anlagepolitik

Die Subfonds legen ihr Vermögen weltweit (einschliesslich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Grossteil der Anlagen wird in der jeweiligen Referenzwährung des entsprechenden Subfonds getätigt. Dadurch werden die Risiken in Verbindung mit Wechselkursschwankungen langfristig niedrig gehalten.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dürfen die Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Die Subfonds werden als Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den von den Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Anlageallokation

Das gesamte direkte oder indirekte Engagement in den nachstehend genannten Anlageklassen darf die jeweils aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten (in % des Gesamtvermögens des jeweiligen Subfonds):

Anlageklasse	Bandbreite
Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente	0%–50%
Festverzinsliche Anlagen	35%–85%
Aktien	15%–40%
Alternative Anlagen	0%–20%

Je nach Einschätzung der Marktlage können Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich akzessorischer flüssiger Mittel wie oben festgelegt) gemäss Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» bis zu 50% des Nettovermögens der Subfonds ausmachen.

In Einklang mit den Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» wird das Engagement in alternativen Anlagen indirekt durch den Einsatz eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Finanzinstrumente erreicht. Das Engagement in alternativen Anlagen kann Waren (einschliesslich einzelner Kategorien von Waren), Immobilien, Naturressourcen, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie jede Kombination aus diesen Anlageklassen umfassen.

Sofern das Engagement in alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss dieses auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit der vorgenannten Anlagepolitik und den Beteiligungen – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) aufgeführte Instrument, einschliesslich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Risikofreie liquide Anlagen

Jeder Subfonds kann in Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente sowie Bankeinlagen investieren.

Geldmarktinstrumente

Jeder Subfonds kann Anlagen in Geldmarktinstrumente (mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen) tätigen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Jeder Subfonds tätigt Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Obligationen, Notes und vergleichbare fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und mit einem Disagio begebene Papiere öffentlicher, privater oder gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen. Wertpapiere aus dem Nicht-Investment-Grade-Sektor dürfen bis zu 20% des Gesamtvermögens eines jeden Subfonds ausmachen. Der Subfonds darf bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Anleihen investieren, welche von Standard & Poor's mit einem Rating niedriger als «B-» und von Moody's niedriger als «B3» bewertet werden.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Jeder Subfonds tätigt Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, zu den unter anderem American Depository Receipts (ADRs), Global Depository Receipts (GDRs), Genussscheine, Dividendenberechtigungsscheine und/oder Partizipationsscheine öffentlicher, privater und gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen können.

Zielfonds

In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 darf jeder Subfonds bis zu 100% seines Gesamtvermögens in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) Absatz e) anlegen. Die Zielfonds dürfen auch Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Börse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkünfte aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP), sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans und bis zu maximal 5% in Contingent Convertibles investieren. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen. Solche Zielfonds können von der Credit Suisse oder einem verbundenen Unternehmen der Credit Suisse verwaltet werden.

Strukturierte Produkte

Die Subfonds dürfen bis zu 100% ihres Gesamtvermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Finanzinstituten (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Finanzinstituten gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und ein Engagement in die vorstehend genannten Anlageklassen (einschliesslich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Basiswerte der in einem strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen ausschliesslich aus den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 aufgeführten Instrumenten bestehen. Zusätzlich zu den allgemeinen Diversifikationsvorschriften müssen die zugrunde liegenden Anlagekörbe und Indizes ausreichend diversifiziert sein. Strukturierte Produkte können Wandel- und Umtauschanleihen beinhalten. Darüber hinaus darf jeder Subfonds bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) anlegen.

Derivate

Gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Absatz g) dürfen die Subfonds bis zu 100% ihres Gesamtvermögens in Derivate anlegen. Derivate können zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Unter anderem kann der Subfonds eine aktive Währungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures, Optionen, Differenzkontrakten und Swap-

Kontrakten vornehmen. Dies kann Netto-Short-Positionen in einzelnen Währungen umfassen.

Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gemäss Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwählen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgrösse für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veröffentlicht wird («Zulässige Indizes»).

Gemäss den ESMA-Leitlinien 2014/937 ist eine Anlage in Rohstoffindizes, die sich nicht aus verschiedenen Rohstoffen zusammensetzen, nicht zulässig.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial dieser Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikoinformationen

Die mit den Subfonds verbundenen Risiken werden in Kapitel 7 «Risikofaktoren» genauer beschrieben. Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite der Subfonds auswirken. Auf Ebene des Dachfonds werden wesentliche Makro-Nachhaltigkeitsrisiken für ein globales Multi-Asset-Class-Portfolio identifiziert. Auf Ebene der Anlagen berücksichtigt der Anlageverwalter, dass die Anlagen die Einhaltung eines Mindeststandards in Bezug auf die ESG-Integration anstreben. Des Weiteren müssen die auf Ebene des Dachfonds definierten Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Anlagen berücksichtigt werden.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Diese Subfonds eignen sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

Es kann keine Garantie übernommen werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds

Unter Bezugnahme auf Ziffer 5 in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» werden Anleger darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds in der Regel Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr (ohne Performance Fees, sofern zutreffend) darf auf Subfonds- und Zielfondsebene 3% p. a. nicht übersteigen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse (Italy) S.p.A. zum Co-Anlageverwalter ernannt, der zusammen mit der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG die Verwaltung des Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield EUR übernimmt. Die Co-Anlageverwalter sind gemeinsam für die Anlageentscheidungen hinsichtlich des Anlageportfolios des Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield EUR verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield CHF und des Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield USD beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Anteil hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Abweichend von den Bestimmungen in Abschnitt 2 des Kapitels 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 12», akzeptiert der Subfonds Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield USD keine Sachleistungen. Zudem nimmt der Subfonds Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield USD keine Anteile gegen Sachleistungen zurück.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Anteil um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber».

23. SFDR-Anhang

- [Credit Suisse \(Lux\) Portfolio Fund Balanced EUR](#)
- [Credit Suisse \(Lux\) Portfolio Fund Balanced CHF](#)
- [Credit Suisse \(Lux\) Portfolio Fund Balanced USD](#)
- [Credit Suisse \(Lux\) Portfolio Fund Growth EUR](#)
- [Credit Suisse \(Lux\) Portfolio Fund Growth CHF](#)
- [Credit Suisse \(Lux\) Portfolio Fund Growth USD](#)
- [Credit Suisse \(Lux\) Portfolio Fund Yield EUR](#)
- [Credit Suisse \(Lux\) Portfolio Fund Yield CHF](#)
- [Credit Suisse \(Lux\) Portfolio Fund Yield USD](#)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskenn

ung (LEI-Code):

Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced EUR

529900BYZW6JVJ8J1054

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er unterstützt ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem besseren ESG-Profil und weniger ESG-Kontroversen im Verlauf des Investitionszyklus (ESG-Integration).
- Er fördert ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.

- Er unterstützt für Fondsanlagen die mehrheitliche Anlage in Zielfonds, die einen «ESG-Integration»-, «Nachhaltig thematischen»- oder «Impact-Investing»-Ansatz gemäss der hauseigenen Klassifizierung im Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.
- Er fördert den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte, «Active Ownership»).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzindex zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Anlagen an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Der Subfonds wendet für Anlagen in Zielfonds die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Klassifizierung von Zielfonds

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) gemäss der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, der Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt.

Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, welche die negativen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten. Die Fähigkeit von CSAM zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen bei Anlagen in Investmentfonds von Drittanbietern kann eingeschränkt oder nicht möglich sein. Sofern keine Möglichkeit besteht, das zugrunde liegende Portfolio zu prüfen, sind Bewertung und Berichterstattung hinsichtlich der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen abhängig davon, ob der jeweilige Fondsmanager CSAM ein PAI-Reporting zur Verfügung stellen kann.

Informationen zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds legt sein Vermögen weltweit (einschliesslich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Grossteil der Anlagen kann gelegentlich in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung des Subfonds getätigt werden. Der Subfonds investiert mindestens 25% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und die aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte («Active Ownership») an, wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Multi-Asset-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

- **ESG-Wertpapieranalyse**

Bei Direktanlagen, die auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren basieren, und/oder bei Fondsanlagen, die auf der Fondsklassifizierung basieren, recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Die Anlageverwalter

können sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

▪ **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**

Der Ansatz für die ESG-integrierte Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung ist abhängig von der zugrunde liegenden Investmentgruppe bzw. dem Marktsegment:

- **Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere**
 - Für Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere wählt der Anlageverwalter nachhaltige Wertpapiere (z. B. grüne/sozialverträgliche/nachhaltige Anleihen) aus oder bewertet die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren.
 - Bei Direktanlagen in Aktien berücksichtigt der Anlageverwalter die ESG-Faktoren, indem er das Anlageuniversum wo sinnvoll auf das eines ESG-Index beschränkt oder die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren bewertet.
- **Anlagen in Zielfonds**
 - Bei Anlagen in indexnahe Zielfonds (komplette Nachbildung oder optimierte Auswahl) strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von ESG-Indizes an, um so die ESG-Integrationsmerkmale des Index nachzuvollziehen.
 - Bei Anlagen in aktive Aktien- oder Anleihen-Zielfonds strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von Zielfonds an, die den Ansätzen «ESG Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem hauseigenen Klassifizierungssystem im [Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse](#) entspricht.
- Bei **allen anderen Anlageklassen und speziellen Anlageansätzen** werden ESG-Faktoren berücksichtigt, sobald diese verfügbar sind.

▪ **Portfolioüberwachung**

Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Zudem wird das Portfolio unter Berücksichtigung von Finanz- und ESG-Kennzahlen regelmässig neu bewertet, um festzustellen, ob Portfoliopositionen erweitert oder reduziert werden sollten.

▪ **Engagement:**

CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profiles der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei festverzinslichen Direktanlagen die Erhöhung des Engagements in Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zum ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei Fondsanlagen eine Mehrheit von Zielfonds, die einen Ansatz der ESG-Integration, des nachhaltigen Themas oder des Impact Investing gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem des Regelwerks für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.

- den Einsatz von Proxy Voting gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Proxy-Voting-Ansatz und der Zusammenfassung der Strategie unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte») definiert sind.
- die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebahren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine längere Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.
- Proxy Voting: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensysteme für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Unternehmensführungsengagements steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich derer Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme

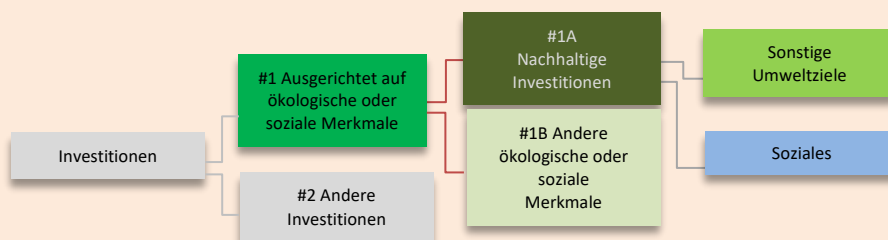
Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

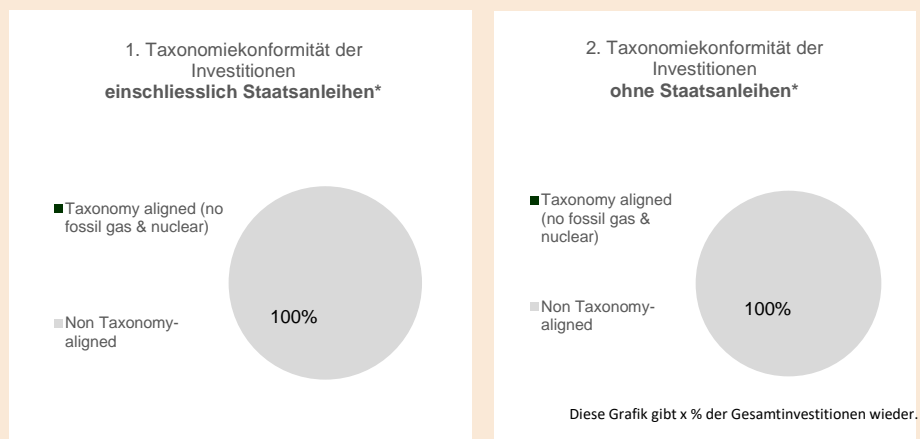
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.
 Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced CHF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900LSWGYDQPWRPP11

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologischen nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

- Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:
- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
 - Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
 - Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
 - Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
 - Er unterstützt ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem besseren ESG-Profil und weniger ESG-Kontroversen im Verlauf des Investitionszyklus (ESG-Integration).
 - Er fördert ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
 - Er unterstützt für Fondsanlagen die mehrheitliche Anlage in Zielfonds, die einen «ESG-Integration»-, «Nachhaltig thematischen»- oder «Impact-Investing»-Ansatz gemäss der hauseigenen Klassifizierung im Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.
 - Er fördert den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten

Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte, «Active Ownership»).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzindex zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Anlagen an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Der Subfonds wendet für Anlagen in Zielfonds die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Klassifizierung von Zielfonds

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) gemäss der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, der Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechendem Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, welche die negativen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Die Fähigkeit von CSAM zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen bei Anlagen in Investmentfonds von Drittanbietern kann eingeschränkt oder nicht möglich sein. Sofern keine Möglichkeit besteht, das zugrunde liegende Portfolio zu prüfen, sind Bewertung und Berichterstattung hinsichtlich der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen abhängig davon, ob der jeweilige Fondsmanager CSAM ein PAI-Reporting zur Verfügung stellen kann.

Informationen zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds legt sein Vermögen weltweit (einschliesslich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Grossteil der Anlagen kann gelegentlich in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung des Subfonds getätigt werden. Der Subfonds investiert mindestens 25% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und die aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte («Active Ownership») an, wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Multi-Asset-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
Bei Direktanlagen, die auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren basieren, und/oder bei Fondsanlagen, die auf der Fondsklassifizierung basieren, recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Die Anlageverwalter können sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.
- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
Der Ansatz für die ESG-integrierte Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung ist abhängig von der zugrunde liegenden Investmentgruppe bzw. dem Marktsegment:

- **Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere**
 - Für Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere wählt der Anlageverwalter nachhaltige Wertpapiere (z. B. grüne/sozialverträgliche/nachhaltige Anleihen) aus oder bewertet die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren.
 - Bei Direktanlagen in Aktien berücksichtigt der Anlageverwalter die ESG-Faktoren, indem er das Anlageuniversum wo sinnvoll auf das eines ESG-Index beschränkt oder die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren bewertet.
- **Anlagen in Zielfonds**
 - Bei Anlagen in indexnahe Zielfonds (komplette Nachbildung oder optimierte Auswahl) strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von ESG-Indizes an, um so die ESG-Integrationsmerkmale des Index nachzuvollziehen.
 - Bei Anlagen in aktive Aktien- oder Anleihen-Zielfonds strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von Zielfonds an, die den Ansätzen «ESG Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem hauseigenen Klassifizierungssystem im [Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse](#) entspricht.
- Bei **allen anderen Anlageklassen und speziellen Anlageansätzen** werden ESG-Faktoren berücksichtigt, sobald diese verfügbar sind.
- **Portfolioüberwachung**
Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Zudem wird das Portfolio unter Berücksichtigung von Finanz- und ESG-Kennzahlen regelmässig neu bewertet, um festzustellen, ob Portfoliopositionen erweitert oder reduziert werden sollten.
- **Engagement:**
CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profiles der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei festverzinslichen Direktanlagen die Erhöhung des Engagements in Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zum ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei Fondsanlagen eine Mehrheit von Zielfonds, die einen Ansatz der ESG-Integration, des nachhaltigen Themas oder des Impact Investing gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem des Regelwerks für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.
- den Einsatz von Proxy Voting gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Proxy-Voting-Ansatz und der Zusammenfassung der Strategie unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte») definiert sind.
- die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

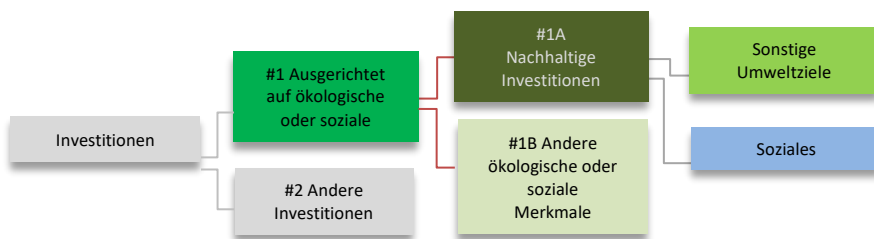
Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- **Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren:** Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine längere Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.
- **Proxy Voting:** In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensysteme für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Unternehmensführungsengagements steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich derer Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- **ESG-Integration:** Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced USD

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900163C5F733T027

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er unterstützt ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem besseren ESG-Profil und weniger ESG-Kontroversen im Verlauf des Investitionszyklus (ESG-Integration).
- Er fördert ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er unterstützt für Fondsanlagen die mehrheitliche Anlage in Zielfonds, die einen «ESG-Integration»-, «Nachhaltig thematischen»- oder «Impact-Investing»-Ansatz gemäss der hauseigenen Klassifizierung im Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.

- Er fördert den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte, «Active Ownership»).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzindex zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukt herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Anlagen an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Der Subfonds wendet für Anlagen in Zielfonds die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Klassifizierung von Zielfonds

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) gemäss der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, der Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten

aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, welche die negativen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Die Fähigkeit von CSAM zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen bei Anlagen in Investmentfonds von Dritten kann eingeschränkt oder nicht möglich sein. Sofern keine Möglichkeit besteht, das zugrunde liegende Portfolio zu prüfen, sind Bewertung und Berichterstattung hinsichtlich der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen abhängig davon, ob der jeweilige Fondsmanager CSAM ein PAI-Reporting zur Verfügung stellen kann.

Informationen zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds legt sein Vermögen weltweit (einschliesslich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Grossteil der Anlagen kann gelegentlich in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung des Subfonds getätigt werden. Der Subfonds investiert mindestens 25% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und die aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte («Active Ownership») an, wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Multi-Asset-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
Bei Direktanlagen, die auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren basieren, und/oder bei Fondsanlagen, die auf der Fondsklassifizierung basieren, recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Die Anlageverwalter können sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
Der Ansatz für die ESG-integrierte Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung ist abhängig von der zugrunde liegenden Investmentgruppe bzw. dem Marktsegment:
 - **Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere**
 - Für Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere wählt der Anlageverwalter nachhaltige Wertpapiere (z. B. grüne/sozialverträgliche/nachhaltige Anleihen) aus oder bewertet die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren.
 - Bei Direktanlagen in Aktien berücksichtigt der Anlageverwalter die ESG-Faktoren, indem er das Anlageuniversum wo sinnvoll auf das eines ESG-Index beschränkt oder die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren bewertet.
 - **Anlagen in Zielfonds**
 - Bei Anlagen in indexnahe Zielfonds (komplette Nachbildung oder optimierte Auswahl) strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von ESG-Indizes an, um so die ESG-Integrationsmerkmale des Index nachzuvollziehen.
 - Bei Anlagen in aktive Aktien- oder Anleihen-Zielfonds strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von Zielfonds an, die den Ansätzen «ESG Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem hauseigenen Klassifizierungssystem im [Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse](#) entspricht.
 - Bei **allen anderen Anlageklassen** und **speziellen Anlageansätzen** werden ESG-Faktoren berücksichtigt, sobald diese verfügbar sind.
- **Portfolioüberwachung**
Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Zudem wird das Portfolio unter Berücksichtigung von Finanz- und ESG-Kennzahlen regelmässig neu bewertet, um festzustellen, ob Portfoliopositionen erweitert oder reduziert werden sollten.
- **Engagement:**
CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profiles der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei festverzinslichen Direktanlagen die Erhöhung des Engagements in Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zum ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei Fondsanlagen eine Mehrheit von Zielfonds, die einen Ansatz der ESG-Integration, des nachhaltigen Themas oder des Impact Investing gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem des Regelwerks für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.
- den Einsatz von Proxy Voting gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Proxy-Voting-Ansatz und der Zusammenfassung der Strategie unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte») definiert sind.

- die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

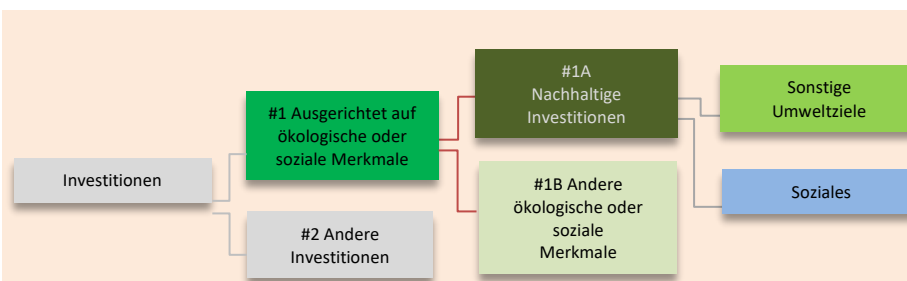
Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- **Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren:** Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine längere Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.
- **Proxy Voting:** In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensysteme für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Unternehmensführungsengagements steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich derer Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- **ESG-Integration:** Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.


Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukt erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
[Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts oder online unter: \[www.credit-suisse.com/esg\]\(http://www.credit-suisse.com/esg\).](#)
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth EUR

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299001E9001Q0JD7747

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er unterstützt ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem besseren ESG-Profil und weniger ESG-Kontroversen im Verlauf des Investitionszyklus (ESG-Integration).
- Er fördert ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er unterstützt für Fondsanlagen die mehrheitliche Anlage in Zielfonds, die einen «ESG-Integration»-, «Nachhaltig thematischen»- oder «Impact-Investing»-Ansatz gemäss der hauseigenen Klassifizierung im Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.
- Er fördert den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten

Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte, «Active Ownership»).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit Nachhaltigkeit sindikatoen wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Anlagen an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Der Subfonds wendet für Anlagen in Zielfonds die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Klassifizierung von Zielfonds

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) gemäss der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, der Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechendem Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, welche die negativen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Die Fähigkeit von CSAM zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen bei Anlagen in Investmentfonds von Drittanbietern kann eingeschränkt oder nicht möglich sein. Sofern keine Möglichkeit besteht, das zugrunde liegende Portfolio zu prüfen, sind Bewertung und Berichterstattung hinsichtlich der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen abhängig davon, ob der jeweilige Fondsmanager CSAM ein PAI-Reporting zur Verfügung stellen kann.

Informationen zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds legt sein Vermögen weltweit (einschliesslich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Grossteil der Anlagen kann in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung des Subfonds getätigt werden. Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und die aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte («Active Ownership») an, wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Multi-Asset-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

- **ESG-Wertpapieranalyse**

Bei Direktanlagen, die auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren basieren, und/oder bei Fondsanlagen, die auf der Fondsklassifizierung basieren, recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Die Anlageverwalter können sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**

Der Ansatz für die ESG-integrierte Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung ist abhängig von der zugrunde liegenden Investmentgruppe bzw. dem Marktsegment:

- **Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere**
 - Für Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere wählt der Anlageverwalter nachhaltige Wertpapiere (z. B. grüne/sozialverträgliche/nachhaltige Anleihen) aus oder bewertet die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren.
 - Bei Direktanlagen in Aktien berücksichtigt der Anlageverwalter die ESG-Faktoren, indem er das Anlageuniversum wo sinnvoll auf das eines ESG-Index beschränkt oder die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren bewertet.
- **Anlagen in Zielfonds**
 - Bei Anlagen in indexnahe Zielfonds (komplette Nachbildung oder optimierte Auswahl) strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von ESG-Indizes an, um so die ESG-Integrationsmerkmale des Index nachzuvollziehen.
 - Bei Anlagen in aktive Aktien- oder Anleihen-Zielfonds strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von Zielfonds an, die den Ansätzen «ESG Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem hauseigenen Klassifizierungssystem im [Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse](#) entspricht.
- Bei **allen anderen Anlageklassen** und **speziellen Anlageansätzen** werden ESG-Faktoren berücksichtigt, sobald diese verfügbar sind.
- **Portfolioüberwachung**
Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Zudem wird das Portfolio unter Berücksichtigung von Finanz- und ESG-Kennzahlen regelmässig neu bewertet, um festzustellen, ob Portfoliopositionen erweitert oder reduziert werden sollten.
- **Engagement:**
CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profiles der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei festverzinslichen Direktanlagen die Erhöhung des Engagements in Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zum ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei Fondsanlagen eine Mehrheit von Zielfonds, die einen Ansatz der ESG-Integration, des nachhaltigen Themas oder des Impact Investing gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem des Regelwerks für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.
- den Einsatz von Proxy Voting gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Proxy-Voting-Ansatz und der Zusammenfassung der Strategie unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte») definiert sind.
- die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

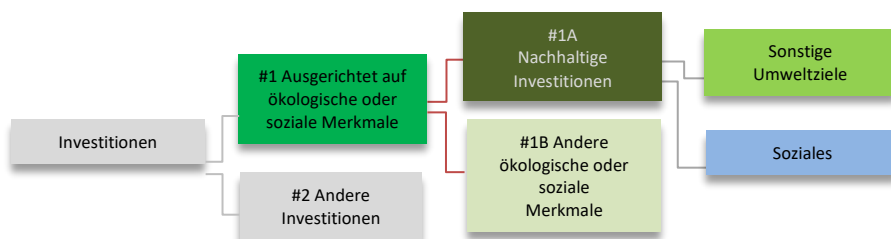
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine längere Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.
 - Proxy Voting: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensysteme für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Unternehmensführungseingagements steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich derer Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
 - ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.
- Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

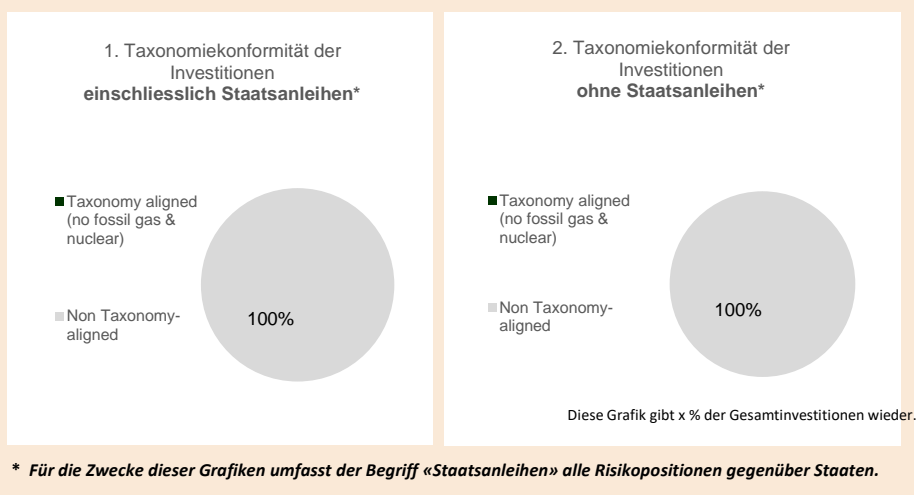
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
[Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.](#)

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten FinanzproduktenName des Produkts:
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth CHFUnternehmenskennung (LEI-Code):
529900HON352IXZBV42**Ökologische und/oder soziale Merkmale**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er unterstützt ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem besseren ESG-Profil und weniger ESG-Kontroversen im Verlauf des Investitionszyklus (ESG-Integration).
- Er fördert ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er unterstützt für Fondsanlagen die mehrheitliche Anlage in Zielfonds, die einen «ESG-Integration»-, «Nachhaltig thematischen»- oder «Impact-Investing»-Ansatz gemäss der

hauseigenen Klassifizierung im Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.

- Er fördert den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte, «Active Ownership»).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeit** sind **Indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Anlagen an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Der Subfonds wendet für Anlagen in Zielfonds die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Klassifizierung von Zielfonds

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) gemäss der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, der Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den **wichtigsten** **nachteiligen** **Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen,

und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, welche die negativen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Die Fähigkeit von CSAM zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen bei Anlagen in Investmentfonds von Drittanbietern kann eingeschränkt oder nicht möglich sein. Sofern keine Möglichkeit besteht, das zugrunde liegende Portfolio zu prüfen, sind Bewertung und Berichterstattung hinsichtlich der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen abhängig davon, ob der jeweilige Fondsmanager CSAM ein PAI-Reporting zur Verfügung stellen kann.

Informationen zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds legt sein Vermögen weltweit (einschliesslich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Grossteil der Anlagen kann in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung des Subfonds getätigt werden. Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und die aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte («Active Ownership») an, wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Multi-Asset-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

- **ESG-Wertpapieranalyse**

Bei Direktanlagen, die auf der festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren basieren, und/oder bei Fondsanlagen, die auf der Fondsklassifizierung basieren, recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Die Anlageverwalter können sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen. Solche

Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

■ **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**

Der Ansatz für die ESG-integrierte Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung ist abhängig von der zugrunde liegenden Investmentgruppe bzw. dem Marktsegment:

- **Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere**

- Für Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere wählt der Anlageverwalter nachhaltige Wertpapiere (z. B. grüne/sozialverträgliche/nachhaltige Anleihen) aus oder bewertet die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren.
- Bei Direktanlagen in Aktien berücksichtigt der Anlageverwalter die ESG-Faktoren, indem er das Anlageuniversum wo sinnvoll auf das eines ESG-Index beschränkt oder die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren bewertet.

- **Anlagen in Zielfonds**

- Bei Anlagen in indexnahe Zielfonds (komplette Nachbildung oder optimierte Auswahl) strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von ESG-Indizes an, um so die ESG-Integrationsmerkmale des Index nachzuvollziehen.
- Bei Anlagen in aktive Aktien- oder Anleihen-Zielfonds strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von Zielfonds an, die den Ansätzen «ESG Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem hauseigenen Klassifizierungssystem im [Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse](#) entspricht.

- Bei **allen anderen Anlageklassen** und **speziellen Anlageansätzen** werden ESG-Faktoren berücksichtigt, sobald diese verfügbar sind.

■ **Portfolioüberwachung**

Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Zudem wird das Portfolio unter Berücksichtigung von Finanz- und ESG-Kennzahlen regelmässig neu bewertet, um festzustellen, ob Portfoliositionen erweitert oder reduziert werden sollten.

■ **Engagement:**

CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profiles der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei festverzinslichen Direktanlagen die Erhöhung des Engagements in Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zum ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei Fondsanlagen eine Mehrheit von Zielfonds, die einen Ansatz der ESG-Integration, des nachhaltigen Themas oder des Impact Investing gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem des Regelwerks für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.

- den Einsatz von Proxy Voting gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Proxy-Voting-Ansatz und der Zusammenfassung der Strategie unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte») definiert sind.
- die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

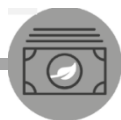
Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

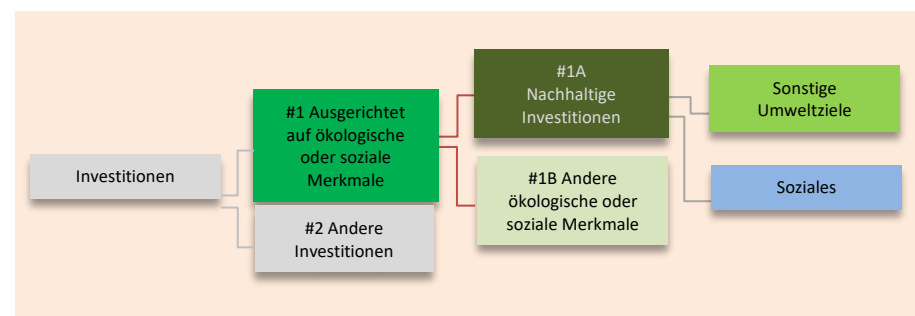
Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine längere Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.
- Proxy Voting: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensysteme für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Unternehmensführungsengagements steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich derer Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
 Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

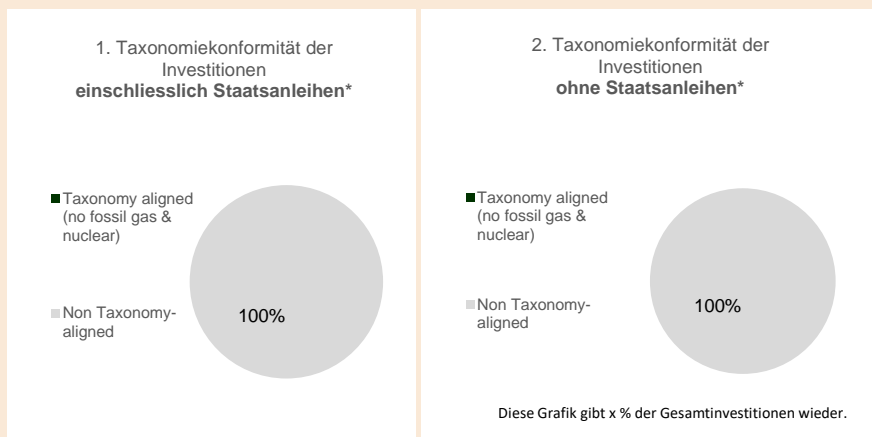
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
[Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.](#)
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth USD
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900HSSABB13G0TV87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>5</u> % an nachhaltigen Investitionen
<input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er unterstützt ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem besseren ESG-Profil und weniger ESG-Kontroversen im Verlauf des Investitionszyklus (ESG-Integration).
- Er fördert ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er unterstützt für Fondsanlagen die mehrheitliche Anlage in Zielfonds, die einen «ESG-Integration»-, «Nachhaltig thematischen»- oder «Impact-Investing»-Ansatz gemäss der hauseigenen Klassifizierung im Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.
- Er fördert den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte, «Active Ownership»).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit Nachhaltigkeit
sindikatoren wird
gemessen, inwieweit
die nachhaltigen Ziele
dieses Finanzprodukts
erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Anlagen an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Der Subfonds wendet für Anlagen in Zielfonds die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Klassifizierung von Zielfonds

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) gemäss der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, der Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den wichtigsten
nachteiligen
Auswirkungen handelt
es sich um die
bedeutendsten
nachteiligen
Auswirkungen von
Investitionsentscheidun-
gen auf
Nachhaltigkeitsfaktore
n in den Bereichen
Umwelt, Soziales und
Beschäftigung,
Achtung der
Menschenrechte und
Bekämpfung von
Korruption und
Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebahren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebahren und insbesondere Verstöße gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, welche die negativen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Die Fähigkeit von CSAM zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen bei Anlagen in Investmentfonds von Drittanbietern kann eingeschränkt oder nicht möglich sein. Sofern keine Möglichkeit besteht, das zugrunde liegende Portfolio zu prüfen, sind Bewertung und Berichterstattung hinsichtlich der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen abhängig davon, ob der jeweilige Fondsmanager CSAM ein PAI-Reporting zur Verfügung stellen kann.

Informationen zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Subfonds legt sein Vermögen weltweit (einschliesslich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Grossteil der Anlagen kann in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung des Subfonds getätigt werden. Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und die aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte («Active Ownership») an, wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Multi-Asset-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

- **ESG-Wertpapieranalyse**

Bei Direktanlagen, die auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren basieren, und/oder bei Fondsanlagen, die auf der Fondsklassifizierung basieren, recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Die Anlageverwalter können sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**

Der Ansatz für die ESG-integrierte Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung ist abhängig von der zugrunde liegenden Investmentgruppe bzw. dem Marktsegment:

- **Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere**

- Für Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere wählt der Anlageverwalter nachhaltige Wertpapiere (z. B. grüne/sozialverträgliche/nachhaltige Anleihen) aus oder bewertet die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren.
- Bei Direktanlagen in Aktien berücksichtigt der Anlageverwalter die ESG-Faktoren, indem er das Anlageuniversum wo sinnvoll auf das eines ESG-Index beschränkt oder die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren bewertet.
- **Anlagen in Zielfonds**
 - Bei Anlagen in indexnahe Zielfonds (komplette Nachbildung oder optimierte Auswahl) strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von ESG-Indizes an, um so die ESG-Integrationsmerkmale des Index nachzuvollziehen.
 - Bei Anlagen in aktive Aktien- oder Anleihen-Zielfonds strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von Zielfonds an, die den Ansätzen «ESG Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem hauseigenen Klassifizierungssystem im [Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse](#) entspricht.
- Bei **allen anderen Anlageklassen** und **speziellen Anlageansätzen** werden ESG-Faktoren berücksichtigt, sobald diese verfügbar sind.
- **Portfolioüberwachung**
Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Zudem wird das Portfolio unter Berücksichtigung von Finanz- und ESG-Kennzahlen regelmässig neu bewertet, um festzustellen, ob Portfoliopositionen erweitert oder reduziert werden sollten.
- **Engagement:**
CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profiles der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei festverzinslichen Direktanlagen die Erhöhung des Engagements in Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zum ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei Fondsanlagen eine Mehrheit von Zielfonds, die einen Ansatz der ESG-Integration, des nachhaltigen Themas oder des Impact Investing gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem des Regelwerks für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.
- den Einsatz von Proxy Voting gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Proxy-Voting-Ansatz und der Zusammenfassung der Strategie unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte») definiert sind.
- die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

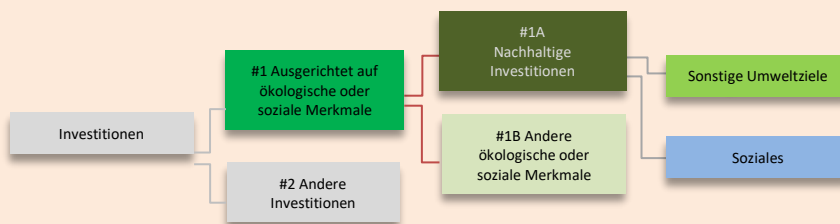
Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- **Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren:** Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine längere Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.
- **Proxy Voting:** In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensysteme für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Unternehmensführungsengagements steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich derer Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- **ESG-Integration:** Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

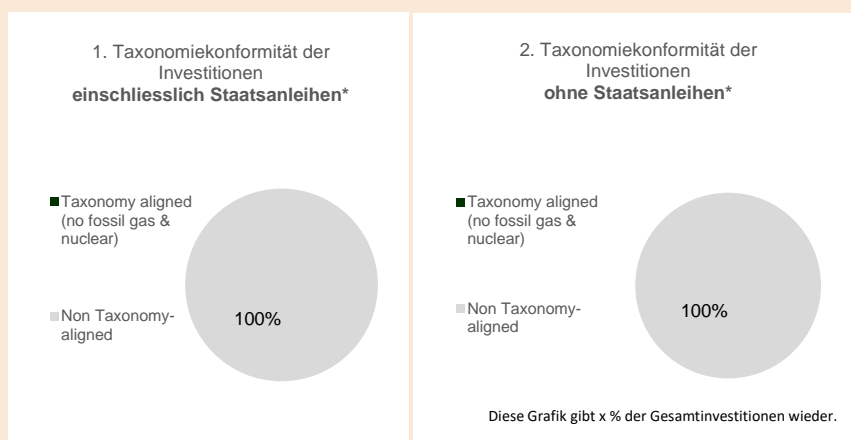
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield EUR

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900RAL1DIYKWCES60

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er unterstützt ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem besseren ESG-Profil und weniger ESG-Kontroversen im Verlauf des Investitionszyklus (ESG-Integration).
- Er fördert ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er unterstützt für Fondsanlagen die mehrheitliche Anlage in Zielfonds, die einen «ESG-Integration»-, «Nachhaltig thematischen»- oder «Impact-Investing»-Ansatz gemäss der hauseigenen Klassifizierung im Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.
- Er fördert den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte, «Active Ownership»).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeit** sindikatoen wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Anlagen an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Der Subfonds wendet für Anlagen in Zielfonds die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Klassifizierung von Zielfonds

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) gemäss der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, der Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den **wichtigsten** nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechendem Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, welche die negativen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Die Fähigkeit von CSAM zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen bei Anlagen in Investmentfonds von Drittanbietern kann eingeschränkt oder nicht möglich sein. Sofern keine Möglichkeit besteht, das zugrunde liegende Portfolio zu prüfen, sind Bewertung und Berichterstattung hinsichtlich der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen abhängig davon, ob der jeweilige Fondsmanager CSAM ein PAI-Reporting zur Verfügung stellen kann.

Informationen zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds legt sein Vermögen weltweit (einschliesslich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Grossteil der Anlagen wird in der jeweiligen Referenzwährung des Subfonds getätigt. Dadurch werden die Risiken in Verbindung mit Wechselkursschwankungen langfristig niedrig gehalten.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und die aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte («Active Ownership») an, wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Multi-Asset-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

- **ESG-Wertpapieranalyse**

Bei Direktanlagen, die auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren basieren, und/oder bei Fondsanlagen, die auf der Fondsklassifizierung basieren, recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Die Anlageverwalter können sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**

Der Ansatz für die ESG-integrierte Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung ist abhängig von der zugrunde liegenden Investmentgruppe bzw. dem Marktsegment:

- **Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere**

- Für Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere wählt der Anlageverwalter nachhaltige Wertpapiere (z. B. grüne/sozialverträgliche/nachhaltige Anleihen) aus oder bewertet die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren.
- Bei Direktanlagen in Aktien berücksichtigt der Anlageverwalter die ESG-Faktoren, indem er das Anlageuniversum wo sinnvoll auf das eines ESG-Index beschränkt oder die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren bewertet.
- **Anlagen in Zielfonds**
 - Bei Anlagen in indexnahe Zielfonds (komplette Nachbildung oder optimierte Auswahl) strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von ESG-Indizes an, um so die ESG-Integrationsmerkmale des Index nachzuvollziehen.
 - Bei Anlagen in aktive Aktien- oder Anleihen-Zielfonds strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von Zielfonds an, die den Ansätzen «ESG Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem hauseigenen Klassifizierungssystem im [Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse](#) entspricht.
- Bei **allen anderen Anlageklassen** und **speziellen Anlageansätzen** werden ESG-Faktoren berücksichtigt, sobald diese verfügbar sind.
- **Portfolioüberwachung**
Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Zudem wird das Portfolio unter Berücksichtigung von Finanz- und ESG-Kennzahlen regelmässig neu bewertet, um festzustellen, ob Portfoliopositionen erweitert oder reduziert werden sollten.
- **Engagement:**
CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profiles der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei festverzinslichen Direktanlagen die Erhöhung des Engagements in Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zum ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei Fondsanlagen eine Mehrheit von Zielfonds, die einen Ansatz der ESG-Integration, des nachhaltigen Themas oder des Impact Investing gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem des Regelwerks für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.
- den Einsatz von Proxy Voting gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Proxy-Voting-Ansatz und der Zusammenfassung der Strategie unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte») definiert sind.

- die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

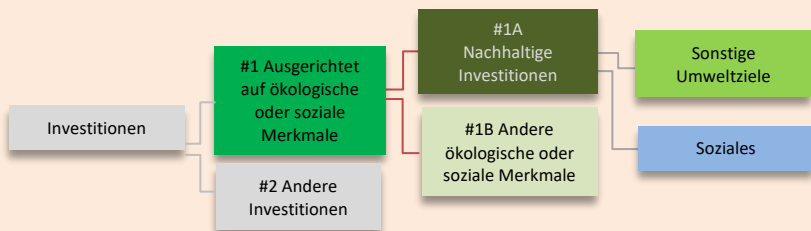
Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- **Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren:** Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine längere Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.
- **Proxy Voting:** In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensysteme für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Unternehmensführungsengagements steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich derer Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- **ESG-Integration:** Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

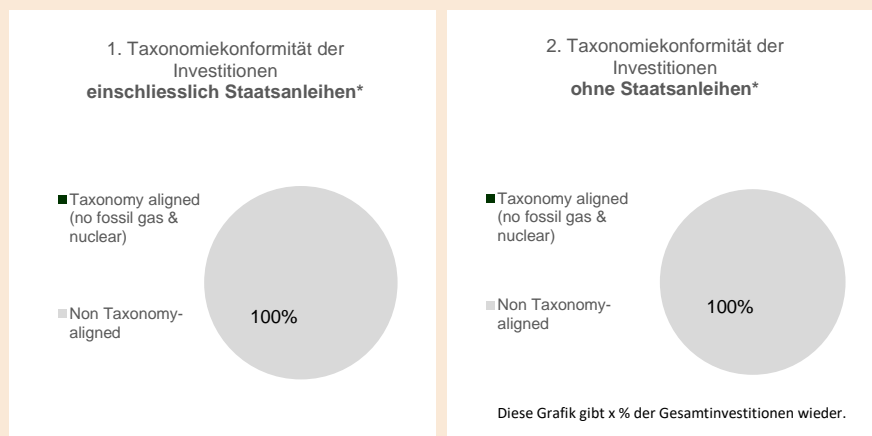
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield CHF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299004MFUN5FVOXWP48

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebahren bei Direktanlagen).
- Er unterstützt ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem besseren ESG-Profil und weniger ESG-Kontroversen im Verlauf des Investitionszyklus (ESG-Integration).
- Er fördert ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er unterstützt für Fondsanlagen die mehrheitliche Anlage in Zielfonds, die einen «ESG-Integration»-, «Nachhaltig thematischen»- oder «Impact-Investing»-Ansatz gemäss der hauseigenen Klassifizierung im Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.

- Er fördert den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte, «Active Ownership»).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeit** sind **Indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Anlagen an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Der Subfonds wendet für Anlagen in Zielfonds die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Klassifizierung von Zielfonds

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) gemäss der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, der Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den **wichtigsten** **nachteiligen** **Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstöße gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten

aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, welche die negativen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Die Fähigkeit von CSAM zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen bei Anlagen in Investmentfonds von Drittanbietern kann eingeschränkt oder nicht möglich sein. Sofern keine Möglichkeit besteht, das zugrunde liegende Portfolio zu prüfen, sind Bewertung und Berichterstattung hinsichtlich der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen abhängig davon, ob der jeweilige Fondsmanager CSAM ein PAI-Reporting zur Verfügung stellen kann.

Informationen zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds legt sein Vermögen weltweit (einschliesslich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Grossteil der Anlagen wird in der jeweiligen Referenzwährung des Subfonds getätigt. Dadurch werden die Risiken in Verbindung mit Wechselkursschwankungen langfristig niedrig gehalten.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und die aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte («Active Ownership») an, wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Multi-Asset-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

- **ESG-Wertpapieranalyse**

Bei Direktanlagen, die auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren basieren, und/oder bei Fondsanlagen, die auf der Fondsklassifizierung basieren, recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Die Anlageverwalter können sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
Der Ansatz für die ESG-integrierte Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung ist abhängig von der zugrunde liegenden Investmentgruppe bzw. dem Marktsegment:
 - **Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere**
 - Für Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere wählt der Anlageverwalter nachhaltige Wertpapiere (z. B. grüne/sozialverträgliche/nachhaltige Anleihen) aus oder bewertet die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren.
 - Bei Direktanlagen in Aktien berücksichtigt der Anlageverwalter die ESG-Faktoren, indem er das Anlageuniversum wo sinnvoll auf das eines ESG-Index beschränkt oder die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren bewertet.
 - **Anlagen in Zielfonds**
 - Bei Anlagen in indexnahe Zielfonds (komplette Nachbildung oder optimierte Auswahl) strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von ESG-Indizes an, um so die ESG-Integrationsmerkmale des Index nachzuvollziehen.
 - Bei Anlagen in aktive Aktien- oder Anleihen-Zielfonds strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von Zielfonds an, die den Ansätzen «ESG Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem hauseigenen Klassifizierungssystem im [Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse](#) entspricht.
 - Bei **allen anderen Anlageklassen** und **speziellen Anlageansätzen** werden ESG-Faktoren berücksichtigt, sobald diese verfügbar sind.
- **Portfolioüberwachung**
Der Investment Manager überwacht die ESG-Faktoren periodisch, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmässig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profiles der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei festverzinslichen Direktanlagen die Erhöhung des Engagements in Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zum ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei Fondsanlagen eine Mehrheit von Zielfonds, die einen Ansatz der ESG-Integration, des nachhaltigen Themas oder des Impact Investing gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem des Regelwerks für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.
- den Einsatz von Proxy Voting gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Proxy-Voting-Ansatz und der Zusammenfassung der Strategie unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte») definiert sind.
- die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

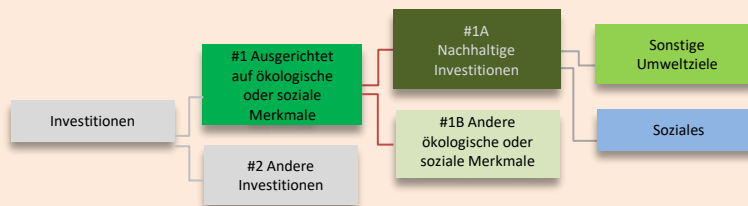
Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- **Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren:** Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine längere Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.
- **Proxy Voting:** In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensysteme für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Unternehmensführungsengagements steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich derer Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- **ESG-Integration:** Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

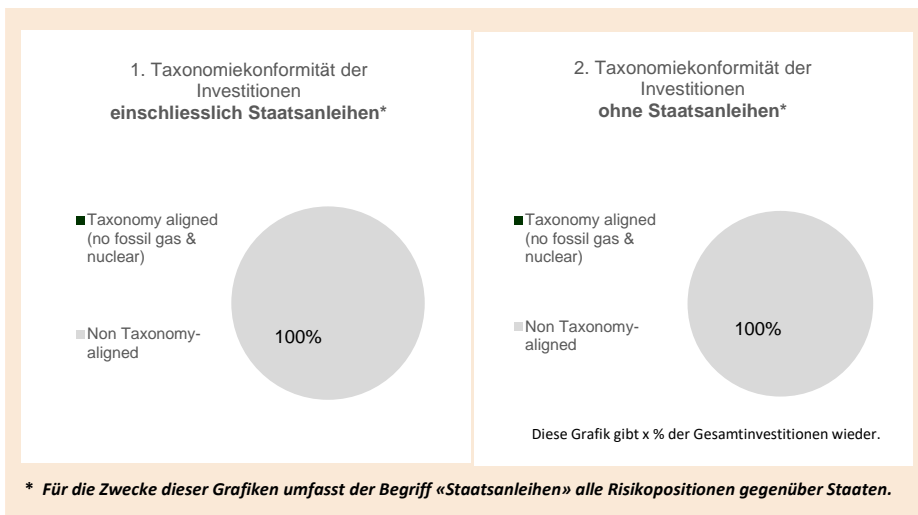
Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



... sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
[Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.](#)

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Yield USD

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900ZNI5E2QV31N773

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er fördert die Einhaltung und Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er unterstützt ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem besseren ESG-Profil und weniger ESG-Kontroversen im Verlauf des Investitionszyklus (ESG-Integration).
- Er fördert ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er unterstützt für Fondsanlagen die mehrheitliche Anlage in Zielfonds, die einen «ESG-Integration»-, «Nachhaltig thematischen»- oder «Impact-Investing»-Ansatz gemäss der hauseigenen Klassifizierung im Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.
- Er fördert den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte, «Active Ownership»).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Anlagen an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Der Subfonds wendet für Anlagen in Zielfonds die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Klassifizierung von Zielfonds

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) gemäss der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, der Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGK) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechendem Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, welche die negativen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Die Fähigkeit von CSAM zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen bei Anlagen in Investmentfonds von Drittanbietern kann eingeschränkt oder nicht möglich sein. Sofern keine Möglichkeit besteht, das zugrunde liegende Portfolio zu prüfen, sind Bewertung und Berichterstattung hinsichtlich der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen abhängig davon, ob der jeweilige Fondsmanager CSAM ein PAI-Reporting zur Verfügung stellen kann.

Informationen zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds legt sein Vermögen weltweit (einschliesslich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Grossteil der Anlagen wird in der jeweiligen Referenzwährung des Subfonds getätigt. Dadurch werden die Risiken in Verbindung mit Wechselkursschwankungen langfristig niedrig gehalten.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und die aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte («Active Ownership») an, wie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Multi-Asset-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

- **ESG-Wertpapieranalyse**

Bei Direktanlagen, die auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren basieren, und/oder bei Fondsanlagen, die auf der Fondsklassifizierung basieren, recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Die Anlageverwalter können sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**

Der Ansatz für die ESG-integrierte Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung ist abhängig von der zugrunde liegenden Investmentgruppe bzw. dem Marktsegment:

- **Direktanlagen in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere**

- Für Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere wählt der Anlageverwalter nachhaltige Wertpapiere (z. B. grüne/sozialverträgliche/nachhaltige Anleihen) aus oder bewertet die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren.
- Bei Direktanlagen in Aktien berücksichtigt der Anlageverwalter die ESG-Faktoren, indem er das Anlageuniversum wo sinnvoll auf das eines ESG-Index beschränkt oder die Wertpapiere gemäss ihren ESG-Faktoren bewertet.
- **Anlagen in Zielfonds**
 - Bei Anlagen in indexnahe Zielfonds (komplette Nachbildung oder optimierte Auswahl) strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von ESG-Indizes an, um so die ESG-Integrationsmerkmale des Index nachzuvollziehen.
 - Bei Anlagen in aktive Aktien- oder Anleihen-Zielfonds strebt der Anlageverwalter eine Auswahl von Zielfonds an, die den Ansätzen «ESG Integration», «Nachhaltig thematisch» oder «Impact Investing» gemäss dem hauseigenen Klassifizierungssystem im [Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse](#) entspricht.
- Bei **allen anderen Anlageklassen** und **speziellen Anlageansätzen** werden ESG-Faktoren berücksichtigt, sobald diese verfügbar sind.
- **Portfolioüberwachung**
Der Investment Manager überwacht die ESG-Faktoren periodisch, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmässig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profiles der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei festverzinslichen Direktanlagen die Erhöhung des Engagements in Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zum ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
 - bei Fondsanlagen eine Mehrheit von Zielfonds, die einen Ansatz der ESG-Integration, des nachhaltigen Themas oder des Impact Investing gemäss dem proprietären Klassifizierungssystem des Regelwerks für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse aufweisen.
- den Einsatz von Proxy Voting gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Proxy-Voting-Ansatz und der Zusammenfassung der Strategie unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Aktive Wahrnehmung der Aktionärsrechte») definiert sind.
- die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

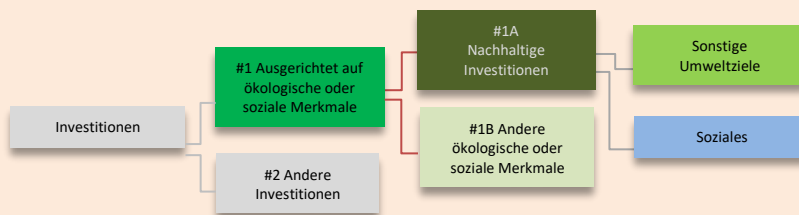
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- **Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren:** Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine längere Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.
- **Proxy Voting:** In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensysteme für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Unternehmensführungsengagements steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich derer Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- **ESG-Integration:** Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.
Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



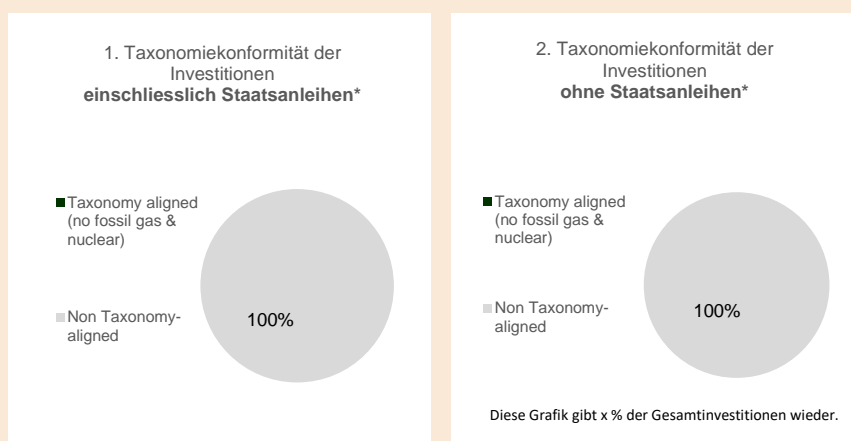
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch

Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» des Prospekts.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

24. Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Alle Aktienklassen sind nur unzertifiziert als Namensaktien erhältlich und werden ausschließlich buchmäßig geführt. Es wurden keine gedruckten Einzelurkunden in Bezug auf die Aktien ausgegeben.

Anträge auf Rücknahmen und Umtausch von Aktien, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, können an die Zentrale Verwaltungsstelle (Credit Suisse Fund Services [Luxembourg] S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg) gerichtet werden. Sämtliche für die Aktionäre bestimmten Zahlungen (inklusive diejenigen der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen) können auf Anfrage über die Zentrale Verwaltungsstelle bezogen werden. Die Zentrale Verwaltungsstelle leistet ihre Zahlungen an die eingetragenen Aktionäre mit Sitz in Deutschland. Die eingetragenen Aktionäre sind verantwortlich, dass diese Zahlungen an allfällige Endanleger weitergegeben werden.

Credit Suisse (Deutschland) AG, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main ist die Informationsstelle der Gesellschaft in Deutschland (die «**Informationsstelle in Deutschland**»).

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der geprüfte Jahres- und der ungeprüfte Halbjahresbericht, der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis sowie die in Kapitel «Informationen an die Aktionäre» genannten weiteren Informationen sind kostenlos von der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Etwasige Mitteilungen an die Aktionäre sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.credit-suisse.com veröffentlicht. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihm ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Des Weiteren werden registrierte Anleger über dauerhafte Datenmedien in den folgenden Fällen unterrichtet:

- Aussetzung der Rücknahme von Aktien
- Liquidation der Gesellschaft oder eines Subfonds
- Änderungen an der Satzung, die nicht mit den bestehenden Anlagegrundsätzen vereinbar sind, die die Rechte der Anleger wesentlich beeinträchtigen oder sich auf die Vergütung oder die Erstattung von Auslagen beziehen (unter Angabe des Hintergrunds und der Rechte der Anleger)
- Zusammenlegung eines Subfonds
- Umwandlung eines Subfonds in einen Feeder-Fonds.



Credit Suisse Fund Management S.A.

5, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg

www.credit-suisse.com